



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Düsseldorf, den 29.01.2026

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen und Erweiterung der Abluftreinigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 01.10.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 01.10.2025

Seite 1 von 97

Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24
bei Antwort bitte angeben

Frau Well
Zimmer: 294
Telefon:
0211 475-9314
Telefax:
0211 475-2790
rebecca.well@
brd.nrw.de

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des
ME-Betriebs durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen
und Erweiterung der Abluftreinigung**

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 26.02.2024, zuletzt ergänzt am
08.07.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 26.02.2024 (Eingang am 28.02.2024), zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 08.07.2025 (Eingang am 08.07.2025), nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen und Erweiterung der Abluftreinigung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH in Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.21 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von Mersolat und Mesamoll
(ME-Betrieb) in den Gebäuden L29, L32, L34, L67 und L80

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstücke 115, 116

Datum: 01.10.2025

Seite 2 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der Hauptanlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt unverändert 18.000 t/a Mersolate sowie 48.000 t/a Mesamolle.

Innerhalb der BE 1 befindet sich zudem eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 510 t.

Die BE 2 besteht aus einer Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 3 des Anhangs 2 der 4. BImSchV mit einer genehmigten Lagerkapazität von 220 t Schwefeldioxid.

Betriebszeiten:

Die Anlage wird unverändert an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag betrieben.

Die Genehmigung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- 1) Austausch der Pumpen MEV030-CA01-PA802/PA803 im Pumpenhaus L80,
- 2) Austausch der Pumpen MEV030-CA01-PA301/PA302 im Gebäude L32,
- 3) Austausch und Versetzen der Pumpvorlage MEV033-DS01-BA602 und Pumpe MEV033-DS01-PA602 im Tanklager L67,
- 4) Erneuerung der Ventilatoren MEV016-AU02-VE301/VE302,



- 5) Erneuerung der Versorgung mit 2,5-bar Dampf im Verfahrensabschnitt MEV001-DA02 im Gebäude L32,
- 6) Erneuerung des [REDACTED]-Lagerbehälters MEV011-BA01-BA801 im Tanklager L80,
- 7) Erneuerung eines Wärmetauschers MEV020-WA01-WA301 in der Verseifungslösungskühlung im Verfahrensabschnitt MEV020-WA01,
- 8) Austausch der Abscheider MEV011-VD01-FG301/FG302 in Gebäude L34,
- 9) Umnutzung eines 30 m³ Behälters von MEV020-WA02-BA303 zu MEV020-AU01-BA302 für Mersolat-Unterlauge und Demontage des alten 300 m³ Behälters MEV020-AU01-BA302,
- 10) Austausch des Phenolbehälters MEV033-DS01-BA605,
- 11) Anpassung der Kenndaten von Wärmetauschern in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2,
- 12) Anpassung von Werkstoff, Auslegungsdruck und Auslegungstemperatur an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA),
- 13) Aufnahme der Entwässerungspumpen in ein neues Entwässerungs-Fließbild,
- 14) neue Pumpvorlage MEV030-AU01-BA301 in der Nachreaktion MEV030-AU01 der Mesamoll-Herstellung in Gebäude L32 und Austausch mit örtlichem Versatz eines Sammelbehälters MEV030-AU01-FB301,
- 15) neuer Wärmetauscher MEV030-AU01-WA303 in der Nachreaktion MEV030-AU01 der Mesamoll-Herstellung,
- 16) neuer Wärmetauscher MEV031-ET01-WA302 in der Extraktion MEV031-ET01 der Mesamoll-Herstellung im Gebäude L32,
- 17) zusätzlicher paralleler Filter MEV032-DS03-FF802 in der Mesamoll-Nachreinigung MEV032-DS03,
- 18) geänderte Zugabe von [REDACTED] mittels Pumpe MEV021-AU03-PA305 aus Gebinden,
- 19) Aufnahme der Kühlwasser-Druckerhöhungspumpen MEV002-PA01-PA302, MEV002-PA01-PA303, MEV033-DS01-PA613 in Verfahrensfließbilder und Betriebsbeschreibung,

Datum: 01.10.2025

Seite 3 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



- 20) neue Pumpen MEV033-AU01-PA803, MEV033-AU02-PA802 zur Abtrennung von Unterphase an den Behältern MEV033-AU01-BA802 und MEV033-AU02-BA801,

Datum: 01.10.2025

Seite 4 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

- 21) Entfall der nachfolgendend genannten Apparate

Apparat	AKZ	Verfahrensschritt
Abscheider	MEV016-AU01-FF303	Unterlaugeneinstellung- und -lagerung
Abscheider	MEV016-AU01-FF304	Unterlaugeneinstellung- und -lagerung
Trennbehälter	MEV020-CA03-FX301	Nachtrennung von Rücköl
Pumpe	MEV020-CA03-PA301	Nachtrennung von Rücköl
Wärmetauscher	MEV020-CA03-WA301	Nachtrennung von Rücköl
Behälter	MEV020-CA02-BA301	Nachtrennung von Rücköl
Wärmetauscher	MEV020-WA01-WA302	Verseifungslösungskühlung
Wärmetauscher	MEV020-WA01-WA303	Verseifungslösungskühlung
Wärmetauscher	MEV020-CA02-WA302	Rücköltrennung
Vorlage	MEV020-WA02-RA302	Mersolat-Leim-Lagerung und -Vorwärmung
Vorlage	MEV020-WA02-RA303	Mersolat-Leim-Lagerung und -Vorwärmung
Wärmetauscher	MEV020-WA02-WA302	Mersolat-Leim-Lagerung und -Vorwärmung
Behälter	MEV021-AU03-RA301	Off-Spec-Mersolat-Aufarbeitung
Filter	MEV031-ET02-FF304	Extraktion der Mesamoll-Herstellung



Wärmetauscher	MEV032-DS04-WA306	Mesamoll-Destillation
Filter	MEV021-AU03-FF302	Mersolatlagerung
Behälter	MEV010-TA02-BA603	Paraffinlagerung
Pumpe	MEV010-TA02-PA606	Paraffinlagerung
Pumpe	MEV020-CA04-PA303	Verseifungslösungsbleichung
Mischer	MEV020-CA04-RM302	Verseifungslösungsbleichung

Datum: 01.10.2025

Seite 5 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

- 22) Entfall der Pumpe MEV032-DS04-PA302 in der Rohester-Destillation,
- 23) Entfall der Rückstandspumpe MEV033-DS01-PA611 in der [REDACTED],
- 24) Vergrößerung des Filters MEV031-ET02-FF306 in der [REDACTED] der Mesamoll-Herstellung,
- 25) geänderte Aufstellung von Apparaten innerhalb des Lagergebäudes für SO₂,
- 26) Ersatz des Behälters MEV005-PA03-BA601 durch Umnutzung eines vorhandenen Behälters. Installation eines saugseitigen Filters MEV005-PA03-FF601 an der dazugehörigen Pumpe MEV005-PA03-PA607 zur Behälterentleerung,
- 27) Entfall des Einsatzstoffes Monoethanolamin und der Dosierpumpen MEV032-DS04-PA309 und -PA310,
- 28) Zusätzliche Lagerung von Rücköl aus der Mesamoll-Herstellung in den Behältern MEV010-TA02-BA601, -BA604 und -BA608 im Tanklager L67,
- 29) Absaugung der [REDACTED] mit der neuen Pumpe MEV020-CA04-PA306 im Verfahrensabschnitt der Verseifungslösungs-[REDACTED],



- 30) flexiblere Phenolübernahme in der Mesamoll-Herstellung durch Ergänzung von festen Rohrleitungsverbindungen an den Behältern MEV010-TA04-BA601 und -BA602,
- 31) Entfall des diskontinuierlichen Aufarbeitungsschrittes der organisch-wässrigen Mischphasen und Demontage der hierzu notwendigen Apparate im Verfahrensabschnitt MEV033-AU03. Entfall des Reststoffs RS104,
- 32) direkte Zuleitung der Mersolat-Lösung aus dem Rührbehälter MEV021-AU01-RA301 durch Umgehung des Rührbehälters MEV021-AU01-RA302 zu den nachgeschalteten Lagerbehältern,
- 33) Anfahrrückführung in der Unterlaugen-Ansäuerung MEV030-CA02 für nicht ausreichend angesäuerte Unterlauge,
- 34) hydraulische Entlastung der Kolonnen MEV031-ET01-KF303 und MEV03-ET02-KF304 durch Installation von neuen Rohrleitungen,
- 35) Anbindungen von fünf Behältern MEV031-ET01-BA804/-BA806 sowie MEV031-ET02-BA804 und MEV030-AU01-FB801/-BA802 an eine vorhandene Rohrleitung zur Entwässerung und Restentleerung der Behälter,
- 36) direkter Ablauf der [REDACTED] aus den [REDACTED] MEV033-AU01 und MEV033-AU02 durch direkte Anbindung von den Abscheidern der 2. Stufe MEV033-AU01-FX302 und MEV033-AU02-FX302 auf die vorhandene [REDACTED] zum Lagerbehälter MEV033-AU01-BA801,
- 37) geänderte Funktionen an sicherheitsrelevanten PLT-Stellen (SRA aufgrund der Funktion),
- 38) Einsatz von Paraffin aus den Lagerbehältern MEV010-TA02-BA602 und -BA609 in den [REDACTED] MEV033-AU01 und MEV033-AU02,
- 39) zusätzlicher Abluftwäscher MEV034-AU03 zur Reduzierung organischer Abluftbestandteile sowie Zusammenfassung verschiedener Abluftströme und Reinigung über die Abluftreinigung MEV034-AU03. Ableitung als Abluftquelle AL400 über den vorhandenen Kamin,
- 40) Entfall von Abluftquellen,

Datum: 01.10.2025

Seite 6 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



- 41) Bewertung der H361d-Einstufung von Mersolat nach TA-Luft. Die Abluft aus dem Mersolat-Prozess ist somit nicht nach 5.2.5 Klasse 1 bzw. 5.2.7.1.3 (Reproduktionstoxische Stoffe) TA-Luft einzustufen,
- 42) Wegfall gefasster Quellen aus den Formularen,
- 43) Änderungen von Nebenbestimmungen,
- 44) Änderung der Abluftquelle AL230.2,
- 45) Aufnahme aller Pumpen in die Aufstellungspläne,
- 46) Zusammenführung der Anlagen- und Betriebsbeschreibungen der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2,
- 47) Änderung von relevanten Apparategrößen und -kennzeichen,
- 48) Änderungen am Störfallinventar,
- 49) weitere AwSV-relevante Änderungen in den AwSV-Anlagen 5, 7, 8, 10, 16, 18, 28 und 34,
 - a) AwSV-Anlage 5 (HBV): Änderung des Rückhaltevolumens,
 - b) AwSV-Anlage 7 (HBV): Änderung der sekundären Barriere, der Gefährdungsstufe und des Rückhaltevolumens,
 - c) AwSV-Anlage 8 + 10 (LAU): Änderung der sekundären Barriere und des Rückhaltevolumens,
 - d) AwSV Anlage 16 (HBV): Einsatz eines doppelwandigen Rührbehälters V021-AU03-RA302,
 - e) AwSV Anlage 18 (HBV): Austausch von Pumpen gemäß TRwS 780,
 - f) AwSV-Anlage 28 (LAU): Änderung des Rückhaltekzeptes und Zusammenlegung von AwSV-Anlagen sowie
 - g) AwSV-Anlage 34 (LAU): Änderung des Rückhaltekzeptes und zusätzliche Sicherheitseinrichtung,
- 50) Genehmigung abgeschlossener Änderungsanzeigen sowie
- 51) Entfall der Nebenbestimmung 2.1.2 der Genehmigung 53.01-100-53.0016/14/4/4.1.6 vom 01.04.2015.

Datum: 01.10.2025

Seite 7 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



Datum: 01.10.2025

Seite 8 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.04-9021122-0060-G16-0010/24v vom 14.04.2025.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung einer Freianlage L32 für einen Abgaswäscher einschließlich einer Abweichung nach § 69 BauO,
- **Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage 8 (Lageranlage 023-SY-000663) gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für die Teilerneuerung der Bodenplatte und Erneuerung des Pumpensumpfes C3 528, die Erneuerung der Fugendichtung in der Tasse F III, die Erneuerung der Fugendichtungen in den Tassen F IV (AwSV-Anlage 8), F VI (AwSV-Anlage 7) und Tasse 1 (AwSV-Anlage 10) mittels SABA Sealer MB bzw. MBT sowie die Erhöhung des Gesamtauffangvolumens auf 186,6 m³ durch Verbindung der Auffangta-



ssen F III, F IV (AwSV-Anlage 8), F VI (AwSV-Anlage 7) und Tasse 1 (AwSV-Anlage 10),

Datum: 01.10.2025

Seite 9 von 97

- **Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage 10 (Lageranlage 023-SY-000199) gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für die Teilerneuerung der Bodenplatte und Erneuerung des Pumpensumpfes C3 528, die Erneuerung der Fugendichtung in der Tasse F III, die Erneuerung der Fugendichtungen in den Tassen F IV (AwSV-Anlage 8), F VI (AwSV-Anlage 7) und Tasse 1 (AwSV-Anlage 10) mittels SABA Sealer MB bzw. MBT sowie die Erhöhung des Gesamtauffangvolumens auf 186,6 m³ durch Verbindung der Auffangtassen F III, F IV (AwSV-Anlage 8), F VI (AwSV-Anlage 7) und Tasse 1 (AwSV-Anlage 10),
- **Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage 28 (neu – Lageranlage 023-SY-000153) gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für die Zusammenlegung der Entleerstelle 1 an Tasse 1 L67 Süd, der Tasse 1 L67 Ost und der Tasse 4 L67 Ost zu einer AwSV-Anlage 023-SY-000153, Anpassung des Rückhaltekonzepts, die Installation von zwei bauartzugelassenen Leckageerkennungen sowie redundant ausgeführten Pumpen, den Verschluss der vorhandenen Rohrdurchbrüche zwischen Tasse 1 und Tasse 4 und Neubau von U-Rohrverbindungen (Siphon) zwischen Tasse 1 und Tasse 4, Montage von Brandschutzisolationen an den Phenoltanks MEV010-TA04-BA601 und -BA602 zur Verhinderung von Beschädigungen der Tanks im Brandfall sowie
- **Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage 34 (Lageranlage 023-SY-000337) gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für die Veränderung der Rückhalteeinrichtung durch Schließen der Durchbrüche zur ehemaligen Tanktasse 6 und Einbau einer bauartzugelassenen Leckageerkennung im Pumpensumpf der Tanktasse 7.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.



Datum: 01.10.2025

Seite 10 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

III.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt. Es bleiben Auflagen hinsichtlich des Bodenschutzes bezogen auf den Ausgangszustandsbericht und die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV ausdrücklich vorbehalten. Dies dient der Sicherstellung, dass die in Anlage 2 allgemein festgelegten Anforderungen zu einem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung näher festgelegt werden können.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.



Datum: 01.10.2025

Seite 11 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Mersolat und Mesamoll (ME-Betrieb). Mit Datum vom 26.02.2024 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des ME-Betriebs gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung Mersolat und Mesamoll der LANXESS Deutschland GmbH ist aufgrund der möglichen Zuordnung von Mersolat und Mesamoll zu mehreren Stoffgruppen der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann die Trägerin des Vorhabens für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen. Die LANXESS Deutschland GmbH hat nicht beantragt, nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen.

2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem ME-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Datum: 01.10.2025

Seite 12 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des ME-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben wird auf einer im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld vollständig als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche umgesetzt. Das Gelände ist anthropogen überprägt und weitestgehend versiegelt. Auf dem Betriebsgelände findet sich insgesamt eine Vielzahl von Anlagen derselben sowie anderer Betreiberinnen. Im direkten Umfeld zu den Grenzen des Anlagengrundstücks befinden sich diverse Immissionsorte, unter anderem westlich an der Duisburger Straße. Östlich grenzt das Rheinufer an das Werksgelände an. Die geplanten Änderungen werden im bereits vorhandenen Gebäudebestand vorgenommen. Bodeneingriffe erfolgen lediglich oberflächlich im Bereich bereits versiegelter Flächen, so dass mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung nicht zu rechnen ist. Durch das beantragte Vorhaben werden keine Flächen innerhalb gesetzlich geschützter Bereiche in Anspruch genommen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher als unwahrscheinlich anzusehen. Nach der Neuordnung der Abluftströme der Anlage wird der überwiegende Teil der gereinigten Abluft über einen im Bestand vorhandenen Kamin in einer Höhe von 80 m über Erdboden abgeleitet, so dass sich ein Einwirkungsbereich von 4 km um diesen Emissionsschwerpunkt ergibt. Innerhalb dieses Bereich befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, die teilweise stickstoffempfindliche Lebensraumtypen aufweisen. Der Hauptabgasparameter der vorgenannten Abluftquelle ist neben Chlorwasserstoff und Schwefeldioxid organischer Kohlenstoff. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach TA Luft war vorliegend entbehrlich, da die Massenströme der Gesamtanlage für die vorhandenen Abluftparameter deutlich unterhalb der



Datum: 01.10.2025

Seite 13 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Bagatellmassenströme nach TA Luft liegen. Da durch die Neuordnung der Abluftquellen sowie die Erweiterung der Abluftreinigung insgesamt eine Verringerung der bestehenden Emissionen erreicht wird und mit zusätzlichen Emissionen luftgetragener Stoffe durch das Vorhaben nicht zu rechnen ist, ist ein negativer Einfluss auf die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Anlagengrundstücks nicht abzuleiten. Weiterhin wird der prognostizierte Beurteilungspegel der Anlage nach Umsetzung der Änderung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Anlagenumfeld um mindestens 10 dB(A) unterschreiten, so dass durch die beantragte wesentliche Änderung des ME-Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=e9020018-2098-4af0-be69-24e53ea3f58a&q=LANXESS> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.5 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 19 i. V. m. § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.7 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 26.02.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach



§§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 01.10.2025

Seite 14 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

2.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz
Dezernat 53B	AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfall
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	UVP
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Datum: 01.10.2025

Seite 15 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet. Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 08.07.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Der ME-Betrieb besteht aus insgesamt zwei Betriebseinheiten. Innerhalb der Betriebseinheit 1 (Gebäude L29, L32, L67 und L80) werden aus Mersol (Vorprodukt) Mersolate (kontinuierliche Fahrweise) sowie Mesamoll-Produkte (teil- und vollkontinuierliche Fahrweise) hergestellt.

In den Apparaten der Betriebseinheit 1 werden zunächst Gemische aus Paraffinen (Alkane) und Rückölen in Gegenwart von Licht mit Chlor und Schwefeldioxid sulfochloriert. Dabei entstehen Gemische aus nicht sulfochloriertem Paraffin bzw. Rücköl und verschiedenen Alkansulfochloriden. Als Nebenreaktion findet in geringem Umfang eine Chlorierung der Einsatzstoffe statt. [REDACTED]



Datum: 01.10.2025

Seite 16 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

[REDACTED]

Bei der Mersolat-Herstellung wird das Mersol mit wässriger Natronlauge (Verseifung) umgesetzt. Hierbei entsteht ein Produktgemisch von Natriumalkansulfonaten, Natriumchlorid, Wasser, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In der Mesamoll-Herstellung wird das Mersol mit Phenol in Gegenwart von wässriger Natronlauge (Veresterung) umgesetzt. Hierbei entsteht ein Produktgemisch in wässrig-organischer Dispersion mit den Hauptbestandteilen Alkansulfonsäurephenylester, Natriumchlorid, Wasser,

[REDACTED]



Datum: 01.10.2025

Seite 17 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

[REDACTED]

Mit vorliegendem Antrag sollen die Genehmigungsunterlagen aktualisiert sowie die Abluftreinigung erweitert werden.

Die LANXESS Deutschland GmbH hat am Standort Uerdingen [REDACTED]

[REDACTED]

Die einzelnen Antragsgegenstände werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert und bewertet.

Zu 5) Erneuerung der Versorgung mit 2,5-bar Dampf

Innerhalb der Anlage wird an mehreren Stellen 15-bar-Dampf eingesetzt. Das aus der Nutzung resultierende Kondensat wird im Verfahrensabschnitt MEV001-DA02 (Dampferzeugung) entspannt und auf einen Dampfdruck von 2,5 bar für die weitere betriebliche Versorgung eingestellt. Das entspannte Kondensat wird mit den Pumpen MEV001-DA02-PA301 und -PA302 umgepumpt bzw. dem Wärmetauscher MEV020-WA02-WA303 zugeführt und anschließend im Kondensatbehälter V003-BA01-BA301 gesammelt. Die Pumpen sowie der Kondensatbehälter (alt: 0,8 m³, neu: ≤ 2 m³) werden altersbedingt erneuert und der Aufstellort verändert. Die neuen Apparate befinden sich weiterhin im Erdgeschoss des südlichen Gebäudeteils L32.

Zu 11) Anpassung von Kenndaten

[REDACTED]



Datum: 01.10.2025

Seite 18 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

AKZ	Apparategröße alt	Apparategröße neu
MEV014-CA01WA-301 bis -307	10 m ²	≤ 14 m ²
MEV014-CA02-WA301 bis -307	10 m ²	≤ 14 m ²
MEV014-CA03-WA301 bis -306	10 m ²	≤ 14 m ²
MEV016-AU05-WA301	50 m ²	15 m ²
MEV016-AU05-WA302	50 m ²	53 m ²
MEV020-AU01-WA301	1,48 m ²	4 m ²
MEV020-CA01-WA301	4 m ²	8 m ²
MEV020-CA01-WA302	4 m ²	8 m ²
MEV020-CA01-WA303	1 m ²	4 m ²
MEV020-CA01-WA306	1 m ²	5 m ²
MEV020-WA01-WA304	14 m ²	22 m ²
MEV021-TA01-WA801	18 m ²	6 m ²
MEV021-VD10-WA302	27,8 m ²	72 m ²
MEV021-VD11-WA303	27,8 m ²	72 m ²
MEV021-VD11-WA304	27,8 m ²	72 m ²
MEV033-DS01-WA612	9 m ²	10 m ²

Da sich die Produktionsfahrweise und damit die abzuführende Wärmemenge nicht ändert, ergibt sich keine Auswirkung auf die erforderliche Kühlwassermenge.

In den Genehmigungsunterlagen zum Bescheid 53.01-100-53.0016/14/4.1.6 vom 01.04.2015 sind unterschiedliche Angaben zur Größe der Austauschfläche des Wärmetauschers MEV11-TA04-WA313 innerhalb der Betriebseinheit 2 vorhanden. Im Rahmen des vorliegenden Antrags erfolgt eine Klarstellung. Der installierte Wärmetauscher hat eine Austauschfläche von ≤ 5 m².

Zu 19) Kühlwasser-Druckerhöhungspumpen

Die Kühlwasser-Druckerhöhungspumpen MEV002-PA01-PA302, MEV002-PA01-PA303, MEV033-DS01-PA613, welche bisher in der Anlagendokumentation nicht aufgeführt waren, sollen nunmehr redaktionell in die Verfahrensfließbilder sowie die Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgenommen werden. Sie dienen der Kühlwasserversorgung verschiedener Reaktionsstraßen innerhalb der Verfahrensabschnitte der Mersol-Reaktion, der Mersolat-Leim-Destillation sowie der Phenolleim-Destillation.

Datum: 01.10.2025

Seite 19 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24Zu 28) Lagerung von Rücköl

Mit Bescheid 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011 wurde die Erhöhung der Produktionskapazität von Mesamoll von 36.000 t/a auf 48.000 t/a erhöht. Im Rahmen der Umsetzung der genehmigten Änderung wurde festgestellt, dass eine direkte Rückführung des in der Mesamoll-Herstellung anfallenden Rücköls

in den Produktionsprozess

Hierzu

sollen die Behälter MEV010-TA02-BA601, -BA604 und -BA608 im Tanklager L67 genutzt werden, die derzeit ausschließlich für die Lagerung des Rücköls aus der Mersolat-Herstellung genehmigt sind. Da

stofflich vergleichbar sind, kann die Eignung der entsprechenden Behälter angenommen werden. Die Behälter sind für die anfallende Menge an Rücköl ausreichend dimensioniert.

Zu 32) Zuleitung Mersolat-Lösung

Im Verfahrensabschnitt der Mersolat-Lösungs- und -Pastenherstellung MEV02-AU01 wird die Mersolat-Lösung in den Behältern MEV021-AU01-RA301 und MEV021-AU01-RA302 Es ist geplant, den Rührbehälter MEV021-AU01-RA302 für den Fall umgehen zu können,

In dem Fall soll das Gemisch direkt aus dem Rührbehälter MEV021-AU01-RA301 in die nachgeschalteten Lagerbehälter gefördert werden können. Auswirkungen auf das Produktionsverfahren ergeben sich hierdurch nicht.



Datum: 01.10.2025

Seite 20 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24Zu 36) Ablauf

In den Verfahrensabschnitten der MEV033-AU01 (Mesamoll-Herstellung) und MEV033-AU02 (Mersolat-Herstellung) wird Die in den MEV033-AU01-FX302 und MEV033-AU02-FX302 wurde bisher zurückgeführt.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Rückölsäure anstelle der Rückführung auch direkt in den nachgeschalteten Lagerbehälter für Rückölsäure MEV033-AU01-BA801 auszuschleusen. Daher werden direkte Anbindungen von den beiden Abscheidern der 2. Stufe auf die Rückölsäure-Sammelleitung zum Lagerbehälter für Rückölsäure MEV033-AU01-BA801 installiert. An der grundsätzlichen Produktionsweise und den geförderten Mengen ergeben sich keine Änderungen.

Zu 38) Einsatz von Paraffin

Aus den Behältern MEV014-TA02-BA602 und -BA609 der Paraffin- wird das Paraffin mittels Pumpen MEV014-TA02-PA603 und -PA612 umgepumpt bzw. zu den Filtern MEV014-FA01-FF301 und -FF305 gefördert und von dort in die drei Mersol-Reaktionen MEV014-CA01-CA03 dosiert.

Daher soll das Paraffin aus den Lagerbehältern MEV014-TA02-BA602 und -BA609 zukünftig MEV033-AU01 und MEV033-AU02 gefördert werden.

Zu 45) Aufnahme Pumpen in Aufstellpläne

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in den Antragsunterlagen der Genehmigung 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011 keine Pumpen in den Aufstellungsplänen dargestellt. Dies wird vorliegend nachgeholt.

Zu 46) Aktualisierung Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Bisher wurden die Betriebseinheiten 1 und 2 in unterschiedlichen Genehmigungen separat dargestellt. Für die Betriebseinheit 1 findet sich die bisher aktuelle Anlagen- und Betriebsbeschreibung in den Unterla-



gen zur Genehmigung 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011. Für die Betriebseinheit 2 in den Unterlagen zur Genehmigung 53.01-100-53.0016/14/4.1.6 vom 01.04.2015.

Die beiden Betriebsbeschreibungen werden für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs vorliegend zusammengeführt.

Datum: 01.10.2025

Seite 21 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Zu 47) Anpassung von Behälter- und Apparategrößen

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen und Korrekturen bezogen auf zuvor angegebene Behältergrößen.

In den Unterlagen zur Genehmigung 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011 wurden auf den Verfahrens- und Emissionsfließbildern teilweise Apparate in der Apparateleiste gemeinsam dargestellt und lediglich eine Behältergröße angegeben.

Zudem wurden fehlerhafte Angaben aus der Anzeige 310n – G 35/01 – Ma/Hu. vom 31.05.2001 in die Genehmigungsunterlagen übernommen, die wie folgt korrigiert werden. Laut den Angaben in Kapitel 13 des Antrags handelt es sich bei den nachfolgend genannten Apparaten nicht um sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes.

AKZ	Apparategröße alt	Apparategröße neu
MEV010-TA02-BA604	500 m ³	150 m ³
MEV010-TA02-BA608	500 m ³	250 m ³
MEV010-TA02-BA609	500 m ³	1.000 m ³
MEV032-TA01-BA602	1000 m ³	500 m ³

Die im Rahmen der Eignungsfeststellung 53.04-0921122-0060-EF-03/21 vom 01.04.2021 geänderten, nachfolgend genannten Behälter, werden ebenfalls redaktionell in den Genehmigungsunterlagen angepasst.

AKZ	Apparategröße alt	Apparategröße neu
MEV020-WA02-BA301	160 m ³	130 m ³
MEV021-AU02-BA305	45 m ³	130 m ³

Bisher wurde als relevante Apparategröße der nachfolgend genannten Apparate nur die betriebliche Nutzmenge angegeben. Nunmehr soll stattdessen das maximal mögliche Nennvolumen ohne Einbauten oder Begrenzungen angegeben werden. Bei den hier genannten Apparaten



zum Umgang mit Störfallstoffen (MEV011-TA04-BA301, MEV011-TA04-BA302 und MEV033-DS01-RA610) ergibt sich keine Änderung in der Fahrweise, diese werden weiterhin mit den genehmigten Inhalts- oder Durchflussmengen betrieben. Für die Filterpressen MEV032-DS03-FX301 und -FX302 wurde zudem das zuvor zu gering bemessene Volumen angepasst. Die Apparategröße des Verdampfers MEV032-DS04-WV301 wird von der zuvor angegebenen Fläche auf das Volumen geändert.

Datum: 01.10.2025

Seite 22 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

AKZ	Apparategröße alt	Apparategröße neu
MEV005-AU01-FB301	3,3 m ³	≤ 4 m ³
MEV011-TA04-BA301	72 m ³	≤ 78,3 m ³
MEV011-TA04-BA302	72 m ³	≤ 78,3 m ³
MEV016-AU01-BA301	100 m ³	≤ 108 m ³
MEV021-AU03-BA301	25 m ³	≤ 26 m ³
MEV021-VD11-FB301	0,94 m ³	≤ 2 m ³
MEV021-VD11-FB302	1,4 m ³	≤ 2 m ³
MEV031-ET02-KF304	5 m ³	≤ 10 m ³
MEV032-DS03-RA301	13 m ³	≤ 15 m ³
MEV032-DS03-RA302	13 m ³	≤ 15 m ³
MEV032-DS04-BA301	2 m ³	≤ 3 m ³
MEV032-DS04-BA801	47,5 m ³	≤ 47 m ³
MEV032-DS04-BA302	2 m ³	≤ 3 m ³
MEV033-DS01-BA605	7,37 m ³	≤ 7,5 m ³
MEV033-DS01-RA610	12,5 m ³	≤ 14,2 m ³
MEV032-DS03-FX301	0,1 m ³	≤ 1 m ³
MEV032-DS03-FX302	0,1 m ³	≤ 1 m ³
MEV032-DS04-WV301	52 m ²	≤ 27 m ³

Für Pumpen wurden in den bisherigen Unterlagen zu Genehmigungen generell die Betriebsdaten angegeben. Zwischenzeitlich wurden in Anzeigeverfahren anstelle der Betriebsdaten für Pumpen die Auslegungsdaten angegeben. Im Rahmen dieses Verfahrens werden nun einheitlich die Auslegungsdaten angegeben. Die Apparatliste wurde entspre-



chend aktualisiert. Eine Änderung der Apparate bzw. eine von der Genehmigung abweichende geänderte Ausführung der Apparate ist nicht erfolgt, soweit dies nicht explizit im Antragsgegenstand in Abschnitt I. dieses Bescheides aufgeführt ist

Weiterhin werden Unstimmigkeiten bei der Apparatebenennung wie folgt bereinigt.

Datum: 01.10.2025

Seite 23 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

AKZ alt	AKZ neu
MEV005-AU01-PA301	MEV005-AU01-PA304
MEV009-UB01-FF301	MEV021-AU01-FF301
MEV009-UB09-PA602	MEV010-TA02-PA602
MEV009-UB09-PA607	MEV010-TA02-PA607
MEV010-TA02-BA603	MEV005-PA03-BA612
MEV014-CA03-PA305	MEV014-CA03-PA307
MEV020-AU02-PA306	MEV020-AU02-PA308
MEV020-CA02-PA303	MEV020-CA02-PA304
MEV020-CA02-PA304	MEV020-CA02-PA302
MEV020-WA02-FF303	MEV020-WA02-FF305
MEV020-WA02-FF304	MEV020-WA02-FF306
MEV034-AU02-DB601	MEV034-AU02-DB611
MEV034-AU02-FB601	MEV034-AU02-FB611
MEV034-AU02-VE601	MEV034-AU02-VE611
MEV034-AU02-VE602	MEV034-AU02-VE612
MEV034-AU02-WA601	MEV034-AU02-WA611

Zu 50) Genehmigung abgeschlossener Anzeigen

Seit der letzten Genehmigung 53.01-100-53.0067-11-0401F1 vom 16.12.2011 wurden diverse Änderungen der Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zur Anzeige gebracht. Diese Änderungen sollen vorliegend in den Genehmigungsbestand überführt werden.

- Die Anzeige 53.01-A15.1-100.0368/14 (Bestätigung vom 06.01.2015) diene der Umsetzung einer geänderten Ausführung des SO₂-Tanklagers L34 aus brandschutztechnischen Gesichtspunkten.



- Mit der Anzeige 53.01-A15.1-100.0220/15 (Bestätigung vom 21.09.2015) wurde der Phenoltank MEV010-TA04-BA602 im Tanklager L67 durch einen neuen Behälter mit geändertem Werkstoff ersetzt.
- Durch die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0041/18 (Bestätigung vom 08.03.2018) wurde eine Bedienbühne in L67 errichtet, um die Abfüllung des RS 102 in Straßentankwagen zu ermöglichen.
- Mit Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0294/18 (Bestätigung vom 17.10.2018) wurde die jährliche Abfallmenge des RS 102 aufgrund [REDACTED] von 1.400 t/a auf 1.700 t/a erhöht.
- Die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0170/19 (Bestätigung vom 18.09.2019) diente der Korrektur der in den Genehmigungen 53.01-100-53.0068/10/0401F1 vom 04.03.2011 und 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011 beschriebenen NaCl-Frachten im Abwasser.
- Mit Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0282/19 (Bestätigung vom 11.03.2020) wurden zum langfristigen Erhalt des Tanklagers L80 insgesamt neun Behälter ausgetauscht.
- Durch die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0074/20 (Bestätigung vom 03.06.2020) wurden die Reaktionsstraßen der Mersol-Herstellung für die qualitätsgerechte Bereitstellung der erforderlichen Mersole neu geordnet.
- Die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0210/20 (Bestätigung vom 21.10.2020) diente dem Austausch von Pumpen sowie eines Trennapparates in der Raffination der BE 1 in L32 zur Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit und Erreichung der genehmigten Produktionskapazität.
- Mit Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0038/21 (Bestätigung vom 24.03.2020) wurden zur Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit mehrere Apparate innerhalb der BE1 ausgetauscht.
- Durch die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0146/21 (Bestätigung vom 14.06.2021) wurde die Extraktionskolonne MEV031-ET01-KF303 zur Erreichung der genehmigten Produktionskapazität vergrößert.

Datum: 01.10.2025

Seite 24 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



- Mit Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0186/22 (Bestätigung vom 04.08.2022) wurde der Behälter MEV030-CA01-BA302 in der Freianlage L32 aus Gründen der Instandhaltung ersetzt.
- Die Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0052/24 (Bestätigung vom 26.07.2024) diente dem Austausch des Phenolbehälters MEV033-DS01-BA605.
- Mit Anzeige 53.04-9021122-0060-A15-0024/25 (Bestätigung vom 26.03.2025) wurde der Trennbehälter V031-ET01-BA804 ausgetauscht.

Datum: 01.10.2025

Seite 25 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Innerhalb des ME-Betriebs wird die anfallende Abluft in verschiedenen Reinigungsstufen von Abluftinhaltsstoffen befreit und anschließend in die Atmosphäre abgeleitet. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird die Abluftreinigung erweitert und die Abluftströme neu geordnet. Die unterschiedlichen Reinigungsstufen und Emissionsquellen sowie die beantragten Änderungen werden nachfolgend beschrieben und bewertet.

Betriebseinheit 1

Abluftaufarbeitung MEV016-AU02 und MEV016-AU05

Das in den Verfahrensabschnitten MEV014-CA01 bis -CA03 (Mersol-Reaktion) entstehende, [REDACTED]

[REDACTED] Abgas wird [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] von [REDACTED] befreit. Das aus der

[REDACTED] austretende [REDACTED] wird an-

schließend den [REDACTED]

[REDACTED] zugeführt. [REDACTED]

[REDACTED]



MEV034-AU03 zur Entfernung [REDACTED] aus der Abluft zugeführt (siehe hierzu Antragsgegenstand 39).

Datum: 01.10.2025

Seite 26 von 97

Bei Störungen in der [REDACTED] (MEV016-AU02) oder der [REDACTED]

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

[REDACTED] umfahren werden.

In diesem Fall wird das Abgas auf die nachfolgend beschriebene Abluftaufarbeitung MEV016-AU04 umgeleitet.

Abluftaufarbeitung MEV016-AU04

In der Abluftaufarbeitung der Betriebseinheit 1 wird [REDACTED]

[REDACTED] aus verschiedenen Apparaten der Verfahrensabschnitte MEV011-D01 [REDACTED], MEV014-AU01 und AU02 [REDACTED] und MEV014-CA01 bis -CA03 [REDACTED]

[REDACTED] der Mersol-Herstellung, aus verschiedenen Apparaten der Verfahrensabschnitte MEV020-CA04 [REDACTED], MEV020-BA01 [REDACTED], MEV020-CA03 [REDACTED]

[REDACTED] der Mersolat-Herstellung sowie aus dem Behälter MEV005-AU01-FB302 der Abwasseraufbereitung gereinigt. Die Abluft wird in die Waschkolonne MEV016-AU04-KA301 [REDACTED]

[REDACTED] gewaschen. Im Anschluss daran wird die Abluft einer zusätzlichen Abluftwäsche MEV034-AU03 zur Entfernung organischer Bestandteile aus der Abluft zugeführt (siehe hierzu Antragsgegenstand 39).

Abluftaufarbeitung MEV034-AU01

Der Waschkolonne MEV034-AU01-KF301 wird Abluft zugeführt, die im [REDACTED]

[REDACTED] Bestandteile enthält. Diese wird der Kolonne aus diversen Apparaten der Verfahrensabschnitte MEV014-AU01 [REDACTED], MEV016-AU01 [REDACTED] und MEV016-BA01 [REDACTED]

[REDACTED] der Mersol-Herstellung, aus Apparaten der Verfahrensabschnitte MEV030-CA01 [REDACTED], MEV030-AU01 [REDACTED]

[REDACTED], MEV030-AU03 [REDACTED], MEV031-ET01 und -ET02 [REDACTED], MEV032-DS04 und -DS05 [REDACTED]

[REDACTED] und MEV033-AU01 und -AU02 [REDACTED] der Mesamoll-Herstellung sowie aus den Behältern MEV005-AU01-FB304 und -FB305 der Abwasseraufbereitung zugeleitet.

Als [REDACTED]. Die von [REDACTED] Bestandteilen gereinigte



Abluft wird über einen [REDACTED] der Abluftreinigung für [REDACTED] MEV034-AU03 zugeführt (siehe hierzu Antragsgegenstand 39). An diese Sammelabluft soll im Rahmen des beantragten Vorhabens auch die Abluft aus den Tanks und Apparaten MEV020-CA03-BA802, MEV033-AU01-BA802, MEV033-AU02-BA801, MEV031-ET02-RA301/-302, MEV032-DS03-RA301/-302 und -BA301 angeschlossen werden.

Datum: 01.10.2025

Seite 27 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Abluftaufarbeitung MEV034-AU02 – Abluftquelle AL230.1 (A230)

Alle Apparate der Verfahrensabschnitte MEV010-TA04 und MEV033-DS01 [REDACTED] sind an die thermische Abluftreinigung V034-AU02-DB611 angeschlossen. Die Abluft aus den diversen Apparaten dieser Verfahrensabschnitte, die Phenol und andere organische Stoffe enthält, wird über den Ventilator MEV034-AU02-VE601 und den saugseitigen Abscheider MEV034-AU02-FB601 in die Brennkammer MEV034-AU02-DB601 geleitet und dort verbrannt. In dem der [REDACTED] MEV034-AU02-WA601 wird die Abluft mit dem [REDACTED] Zur [REDACTED]

[REDACTED] Die gereinigte Abluft wird [REDACTED] MEV034-AU02-WA601 als AL230.1 (A230) in einer Höhe von 19 m über Grund in die Atmosphäre geleitet.

Zu 44) Abluftquelle AL230.2 (A232)

Im Störfall wird die ungereinigte Abluft aus der Abluftaufarbeitung MEV034-AU02 in einer Höhe von 20 m über Grund als AL230.2 abgeführt. In diesem Fall wird die [REDACTED] im Verfahrensabschnitt MEV010-TA04 innerhalb von 60 Minuten abgefahren, um den Abluftanfall zu minimieren. Tritt eine Störung der Abluftreinigung innerhalb der letzten vier Stunden eines laufenden Destillationsbatches auf, wird der laufende Batch zu Ende gefahren, um erhebliche Apparatschäden durch erstarrendes Produkt zu vermeiden. Ein Wiederauffahren der [REDACTED] ist danach erst wieder bei ordnungsgemäß laufender Abluftaufarbeitung (TAR) zulässig. Darüber hinaus finden keine Füllvorgänge an angeschlossenen Behältern statt, die zu einer Verdrängung von Abluft zur Abluftquelle AL230.2 führen.



Datum: 01.10.2025

Seite 28 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Die Angabe der Häufigkeit und Zeitdauer des emissionsverursachenden Vorgangs für die Abluftquelle AL230.2 wurde in Formular 4 angepasst. Anstelle der bisher angegebenen 3x10 h/a wird eine Dauer von 30h/a angesetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die zeitliche Auswirkung eines emissionsverursachenden Vorgangs an der TAR deutlich kürzer als 10h andauert. Die Häufigkeit eines solchen Vorgangs aber häufiger als dreimal pro Jahr vorkommen kann, so dass die geänderte Angabe die Realität besser abbildet.

Zu 39 und 41) Zusätzlicher Abluftwäscher MEV034-AU03 und Einstufung von Mersolat

Zur Entfernung organischer Bestandteile aus der Abluft der Gesamtanlage soll ein neuer Abluftwäscher für einen Teil der Abluftströme des ME-Betriebes errichtet werden.

Die Abluft aus den zuvor beschriebenen Abluftaufarbeitungen MEV016-AU02 und MEV016-AU05 () sowie MEV016-AU04 () wurden bisher als Entlüftungsstrom EL304 dem Kamin L34 des benachbarten Chlorier-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH zugeführt.

Zukünftig soll der bisherige EL304 zusammen mit dem Abluftstrom aus der Abluftaufarbeitung MEV034-AU01 über einen neuen Abluftwäscher MEV034-AU03-KF301 im Gebäude L32 von organischen Bestandteilen befreit werden. Zusätzlich werden dem neuen Wäscher auch Abluftströme aus der () MEV031-ET02-FX303 (), MEV032-DS03-FX301 und -FX302 () zugeführt.

Die Abluft wird der Kolonne MEV034-AU03-KF301 über den mit Kühlwasser betriebenen Wärmetauscher MEV034-AU03-WA301 und den () MEV034-AU03-FB301 von unten zugeleitet. ()

() Zur störungsfreien Versorgung () wird zu der bereits vorhandenen Pumpe MEV032-DS03-PA303 eine zusätzliche Pumpe MEV032-DS03-PA305 installiert. Aus Platzgründen wird die Doppelpumpenstation vom Erdgeschoss in den Keller des Gebäudes L32 versetzt.



Datum: 01.10.2025

Seite 29 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Die gereinigte Abluft wird mit den Ventilatoren MEV034-AU03-VE301 und VE302 in den Kamin L34 des benachbarten Chlorier-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH als AL400 (A400) geleitet. Für diesen Abluftstrom ist die Einrichtung einer Messstelle zwischen dem Wäscher MEV034-AU03 und der Schnittstelle zur Sammelleitung des Schornsteins des Chlorier-Betriebs geplant, so dass eine separate Erfassung der Abluftströme vor der gemeinsamen Ableitung möglich ist.

Durch die Zusammenlegung der beschriebenen Abluftströme und gemeinsame Ableitung über die neue Quelle AL400, entfallen die Abluftquellen AL237 (A065), AL350 (A426), AL126 (A126), AL233 (A103), AL303 (A092) und AL221(A017). Zusätzlich entfallen die dazugehörigen Abluftventilatoren mit den jeweils [REDACTED]

In der Abluft der Quelle AL400 können nach den durchlaufenen Reinigungsschritten noch Spuren von Mersolat enthalten sein. Chemisch gesehen ist Mersolat ein Stoffgemisch mit dem Wirkstoff Natriumalkansulfonatsalz. Neben dem Wirkstoff ist [REDACTED] in unterschiedlichen Konzentrationen als flüchtige Komponente enthalten. Aufgrund neuer Untersuchungsergebnisse im Rahmen der REACH-Registrierung wurde Natriumalkansulfonatsalz mit dem H-Satz 361D (Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen) und somit als reproduktionstoxisch, Kategorie 2 eingestuft. Nach TA Luft ist die Substanz daher der Nr. 5.2.5 Klasse 1 zuzuordnen. Die LANXESS Deutschland GmbH hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine interne, verfahrenstechnische Untersuchung durchgeführt, welche von spurenanalytischen Messungen der Currenta GmbH & Co. OHG, welche nach eine § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ist, begleitet wurde. [REDACTED]

[REDACTED] In Anlage 2 zu diesem Bescheid werden die relevanten Abluftparameter begrenzt sowie wiederkehrende Messverpflichtungen nach Maßgabe der OGC-VwV festgelegt.

Abluftaufarbeitung MEV021-KF01

Die im Wesentlichen [REDACTED] beaufschlagte Abluft aus der Herstellung von Mersolatschuppen MEV021-KF01 wird [REDACTED] [REDACTED] gereinigt. Mit Hilfe des Ventilators



Datum: 01.10.2025

Seite 30 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

MEV021-KF01-VE301 wird die Abluft durch die Waschkolonne angesaugt und ausgewaschen. Die gereinigte Luft wird anschließend als AL034 (A057) in einer Höhe von 16 m über Grund in die Atmosphäre abgeleitet. Als Waschflüssigkeit wird [REDACTED] eingeleitet und mit der Pumpe MEV021-KF01-PA304 über den Waschturm umgepumpt. Da [REDACTED]

[REDACTED], ist mit der Emission an Mersolatstaub an dieser Quelle nicht zu rechnen. Die gereinigte Abluft enthält nach der Wäsche lediglich noch geringe Anteile an organischem Kohlenstoff [REDACTED]. Entsprechend wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid für organischen Kohlenstoff lediglich die Massenkonzentration nach Nr. 5.2.5 TA Luft begrenzt.

Zu 40) Entfall weiterer Abluftquellen

Abluftquelle AL313 (A425 nach Emissionserklärung)

Durch die Demontage des Behälters MEV033-AU03-BA301 im Verfahrensabschnitt der Rückstand-Aufarbeitung MEV033-AU03 (siehe Antragsgegenstand 31) entfällt die dazugehörige Abluftquelle AL313.

Abluftquelle AL077 (A028 nach Emissionserklärung)

Durch die Umnutzung eines 30 m³ Behälters zur Aufnahme von Mersolat-Unterlauge in der Tanktasse 1 der AwSV-Anlage 10 (siehe Antragsgegenstand 9) entfällt die dazugehörige Abluftquelle AL077.

Abluftquelle AL045 (A045 nach Emissionserklärung)

Nicht spezifikationsgerechte Mersolat-Produkte werden aufgearbeitet, bevor sie in den Produktionsprozess zurückgeführt werden. Da eine Zwischenlagerung nicht erforderlich ist (siehe Antragsgegenstand 21), entfällt der Behälter MEV021-AU03-RA301 einschließlich der Behälterentlüftung AL045.

Zu 42) Wegfall gefasster Quellen aus den Formularen

Es wird beantragt, die nachfolgend genannten Abluftquellen aus den Formularen zu streichen, da der Emissionsmassenstrom oder die Emissionsmassenkonzentration in Summe der aufgeführten Quellen geringer ist als ein Fünftel der in der TA Luft angegebenen Emissionsbegrenzungen und die Quellen somit als nicht relevant gelten. Bei den hier genannten gefassten Quellen handelt es sich ausschließlich um Behälter- / Apparateentlüftungen und nicht um Auslässe von Abgasreinigungen. Aus diesen Quellen werden laut Angaben der Betreiberin weder organi-



schen Stoffe der Klasse I nach Anhang 3 der TA Luft noch Stoffe, die nach Kapitel 5.2.5 der Klasse I oder Klasse II zuzuordnen sind, emittiert. Zudem erfüllen die gehandhabten Stoffe nicht die Kriterien nach 5.2.6 a) bis d), so dass sich hieraus kein zwingender Anschluss an eine Abgasreinigung ergibt.

Datum: 01.10.2025

Seite 31 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

AKZ	Inhaltsstoff	Gefasste Quelle	Quellennummer
V021-AU01-RA301	Mersolat	AL004	A404
V021-AU01-RA302	Mersolat	AL005	A005
V021-AU03-RA303	Mersolat mit Preventol < 1%	AL006	A406
V021-AU03-BA301	Mersolat	AL007	A008
V021-AU02-BA301	Mersolat	AL008	A405
V021-AU02-BA305	Mersolat	AL025	A025
V020-WA02-BA301	Mersolat	AL026	A026
V020-WA02-BA302	Mersolat	AL027	A027
V020-BA01-RA301	Mersolat	AL028	A417
V020-WA01-BA306	Mersolat	AL044	A044
V021-AU02-BA302	Mersolat	AL064	A064
V021-VD10-VA301	Entlüftung Vakuumpumpe	AL074	A418
V020-AU02-BA304	Mersolat	AL076	A076
V020-AU01-BA302	Mersolat	AL082	A082
V021-AU01-RA304	Mersolat	AL096	A408
V020-AU02-BA301	Mersolat	AL097	A097
V020-AU02-BA302	Mersolat	AL098	A098
V021-TA01-BA803	Mersolat	AL121	A415
V021-VD11-BA301	Kondensat (mersolathaltig)	AL131	A419
V021-VD11-VA301	Entlüftung Vakuumpumpe	AL133	A420



V021-VD11-VA302	Entlüftung Vaku- umpumpe	AL134	A421
V004-KL02	Ethylenglykol / Wasser	AL136	A422
V031-ET02-BA803	Rohester	AL210	A067
V031-ET02-BA801	Rohester	AL214	A069
V032-DS03-BA801	Mesamoll	AL223	A068
V032-TA01-BA601	Mesamoll	AL224	A119
V032-TA01-BA604	Mesamoll	AL225	A101
V032-TA01-BA603	Mesamoll	AL226	A102
V032-TA01-BA602	Mesamoll	AL228	A115
V005-AU03-BA201	Abwasser	AL231	A231
V010-TA02-BA601	Rücköl	AL301	A088
V010-TA02-BA609	Paraffin	AL302	A128
V010-TA02-BA602	Paraffin	AL304	A409
V010-TA02-BA608	Rücköl	AL306	A085
V005-PA03-BA601	Abwasser	AL309	A089
V010-TA02-BA604	Rücköl	AL310	A083
V005-AU03-BA202	Abwasser	AL323	A323

Datum: 01.10.2025

Seite 32 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Zu 43) Änderungen von Nebenbestimmungen

Aufgrund der Streichung der gefassten Quellen (Antragsgegenstand 42) entfallen auch die dazugehörigen Messverpflichtungen. Dies betrifft die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorangegangener Genehmigungsbescheide:

Nebenbestimmung Nr. 9 des Genehmigungsbescheides 55.8851-8859/3140 vom 05.04.1989 sowie

Nebenbestimmungen Nr. 7 und Nr. 8 des Genehmigungsbescheides 55.8851.4.1/3829 vom 24.10.1992.



Betriebseinheit 2

Datum: 01.10.2025

Seite 33 von 97

Notabluttreinigung MEV011-TA04

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Die Gebäudeteile [REDACTED] in denen sich die Schwefeldioxid-Übernahme und –Lagerung befinden, verfügen über eine technische Lüftung (Ventilatoren MEV011-TA04-VE311 und -VE312) mit Schadstoffüberwachung (kontinuierlich arbeitende SO₂-Detektoren). Die Entlüftung des Gebäudes erfolgt mittels Ventilatoren ins Freie (A021). Im Leckagefall innerhalb der Gebäudeteile [REDACTED] wird anfallendes Schwefeldioxid über die Ventilatoren MEV011-TA04-VE311 und -VE312 mit einem Volumenstrom von je $\leq 3.000 \text{ m}^3/\text{h}$ abgesaugt und über einen [REDACTED] [REDACTED] gereinigt. Zur Reinigung der mit Schwefeldioxid verunreinigten Luft wird [REDACTED] als Waschflüssigkeit mit den Pumpen MEV011-TA04-PA317 und -PA318 über den mit Kühlwasser betriebenen Wärmetauscher MEV011-TA04-WA313 und die Kolonne MEV011-TA04-KF311 im Kreis gefahren. Die gereinigte Luft wird dann im Anschluss über den Emissionsauslass A021 in die Atmosphäre abgegeben. In dieser Zeit wird ausschließlich die Raumluft aus dem betroffenen Gebäudeteil abgesaugt. Alle relevanten Rohrleitungen und Apparate der Schwefeldioxid-Übernahme und –Lagerung sind gegen unzulässigen Druck durch Sicherheitsventile abgesichert.

Bei einer Abstellung der Abgasreinigung MEV06-AU05 (Anlagenstillstand) der Mersol-Reaktion im ME-Betrieb, erfolgt die Ableitung der Sicherheitsventile über den Behälter MEV011-TA04-WW321 und die Abluft aus diesem Behälter wird aus Sicherheitsgründen über die Kolonne MEV011-TA04-KF311 gereinigt.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

In der Anlage wird [REDACTED] gehandhabt, welches als Reinstoff mit einem Dampfdruck von 25 hPa bei 20 °C das Kriterium nach Nr. 5.2.6 a) der TA Luft erfüllt. [REDACTED] wird zur [REDACTED] von Mersolatlösungen eingesetzt und kommt daher [REDACTED] Anteilen von [REDACTED], so dass das Dampfdruckkriterium nach Nr. 5.2.6 a) TA Luft für die Mersolatlösungen vorliegend nicht erfüllt wird. Lediglich bei der Lagerung und Dosierung von [REDACTED] sind die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.1-5.2.6.7 TA Luft zu beachten.

Phenol ist nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft einzustufen und weist bei 20 °C den Aggregatzustand fest auf. Innerhalb der Anlage wird es in



flüssiger Form als Phenolwasser und Phenolleim gehandhabt. Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kein Nachweis erbracht wurde, dass sich Phenol als Stoff nach Nr. 5.2.6 b) bei keinem Verarbeitungsschritt in der Gasphase befindet, sind die Anforderungen nach 5.2.6.1-5.2.6.7 TA Luft beim Umgang mit Phenol anzuwenden.

Dies wird über Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid sichergestellt. Laut den Angaben der vorgelegten Stoffliste kommen in der Anlage keine weiteren flüssigen organischen Stoffe oder Ammoniak zum Einsatz, auf die die Anforderungen anzuwenden wären.

Datum: 01.10.2025

Seite 34 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

3.2.3 Geräusche

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallemissions-/Immissionsprognose EIP2022-380-1-V3 der Currenta GmbH & Co. OHG vom 07.12.2023 bei, in der das Vorhaben schalltechnisch bewertet wird. Die Prognose besteht aus dem Emissionsanteil des bestehenden Betriebes sowie dem Emissionsanteil der geplanten Änderung. Die Schallemissionen des Bestandes wurden durch Messung erfasst, während die Schallemissionen der geplanten Änderung auf der Grundlage der technischen Daten, die durch die Betreiberin zur Verfügung gestellt wurden, durch Berechnung oder auf der Grundlage von Herstellerangaben ermittelt wurden. Es wurde neben der Tageszeit auch der kritischere Nachtzeitraum betrachtet, da die Anlage vollkontinuierlich betrieben wird. Die begutachtende Stelle hat für die Anlage die Immissionsorte an der Duisburger Straße 253 und Duisburger Straße 409 als maßgeblich identifiziert. Für diese werden die nachfolgenden Beurteilungspegel der Gesamtanlage einschließlich der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche prognostiziert.

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	Duisburger Straße 253	60	45	36	24
IO 2	Duisburger Straße 409	60	45	43	10

Es ist festzustellen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die anzusetzenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschreiten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB oder in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten, sind nicht zu erwarten. Somit liegen die Immissionsorte nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.



Daher sind durch die beantragte wesentliche Änderung des ME-Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten.

Datum: 01.10.2025

Seite 35 von 97

Ein Abgleich der Eingangsdaten der Prognose mit dem Antragsgegenstand und der beigefügten Apparatelite ergab, dass die Angaben plausibel sind. Es konnten keine Apparate oder Anlagenteile identifiziert werden, die bei der Ermittlung des Beurteilungspegels der Anlage zusätzlich zu berücksichtigen gewesen wären. Für keine der in der Anlage vorhandenen oder geplanten Schallquellen ergeben sich anteilige Beurteilungspegel an den Immissionsorten, die mehr als 20 dB(A) betragen. Insofern kann unterstellt werden, dass die Anlage den Stand der Lärm-minderungstechnik einhält. Eine separate Betrachtung einzelner Schall-quellen und möglicher Minderungspotentiale war entsprechend entbehr-lich.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Die Eingangsdaten der Immissionsprognose werden zur Sicherstellung der Einhaltung als Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Geneh-migungsbescheid aufgenommen.

Zu 51) Entfall Nebenbestimmung 2.1.2 der Genehmigung 53.01-100-53.0016/14/4/4.1.6 vom 01.04.2015

Die Nebenbestimmung 2.1.2 der Genehmigung 53.01-100-53.0016/14/4/4.1.6 vom 01.04.2015 bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf die Anlagenteile, die von der Genehmigung selbst erfasst werden, nicht aber auf die Gesamtanlage. Mit vorliegendem Antrag wurde nach-gewiesen, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissi-onsrichtwerte der v. g. Immissionsorte um mindestens 10 dB(A) unter-schreitet und somit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anla-ge liegt, für den immissionsseitige Festlegungen getroffen werden müss-ten. Insofern ist die in Rede stehende Nebenbestimmung überholt und entfällt ohne Ersatz.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelt-einwirkungen

Im Betrieb werden keine schweren, mechanisch bewegten Apparate eingesetzt oder sonstige schweren Lasten bewegt. Entsprechend ist ein Einfluss auf die Nachbarschaft durch Erschütterungen nicht zu erwarten.

Das gesamte Anlagengrundstück ist aus Sicherheitsgründen beleuchtet. Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Bestandssituation.



Im ME-Betrieb werden keine radiometrischen Messungen oder sonstige Strahlungsquellen eingesetzt.

Datum: 01.10.2025

Seite 36 von 97

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Zu 23) Entfall einer Rückstandspumpe

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV033-DS01 wird der Rückstand RS102 ([REDACTED] – [REDACTED]) im Rührbehälter MEV033-DS01-RA611 gesammelt und mittels Pumpe MEV033-DS01-PA611 in Absetzbehälter abgefüllt, um anschließend zur energetischen Verwertung z.B. den Rückstandverbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG zugeführt zu werden.

Durch das [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] werden.

RS104 - Rückstände Phenolleimdestillation

Durch die Demontage des Behälters MEV033-AU03-BA301 im Verfahrensabschnitt der Rückstand-Aufarbeitung MEV033-AU03 (siehe Antragsgegenstand 31) entfällt der RS104 mit einer genehmigten Menge von 100 t/a.

Zu 26) Ersatz eines Behälters

Die Tanktassenentwässerung L 67 erfolgt über den Behälter MEV005-PA03-BA601 (65 m³), welcher aufgrund seines Alters ersetzt werden muss. Im benachbarten Achsfeld wird ein geeigneter 69 m³ zu diesem Zweck umgenutzt und unter Beibehaltung der o. g. AKZ entsprechend eingebunden. Die dazugehörige Pumpe MEV005-PA03-PA607 [REDACTED]

[REDACTED] MEV005-PA03-FF601. Die Filtrerrückstände werden als Reststoff RS 101 entsorgt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In den Apparaten zur Herstellung von Mesamoll und Mersolat fällt [REDACTED]
[REDACTED] an, [REDACTED]
[REDACTED] wird. Hierzu wird das Kondensat im Behälter MEV001-DA02-BA301 gesammelt und dort entspannt. Das entspannte Kondensat wird mittels der Pumpen



MEV001-DA02-PA301 und -PA302 umgepumpt, zum Wärmetauscher MEV020-WA02-WA303 gefördert und von dort in den Kondensatbehälter MEV003-BA01-BA301 geleitet. Der bei der [REDACTED]

Datum: 01.10.2025

Seite 37 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

[REDACTED]. Reicht die aus dem Kondensat gewonnene Dampfmenge nicht aus, wird sie durch die Einspeisung von druckreduziertem 5 bar Dampf aus dem Werksnetz ergänzt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Sollte eine Betriebseinstellung erforderlich werden, werden die Apparaturen der Anlage nach Beendigung des Produktionsprozesses gereinigt, anfallende Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt, anfallende Spülwasser in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- oder Verbrennungsanlagen ordnungsgemäß entsorgt und die Anlage im Anschluss demontiert.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Bezogen auf den neu geplanten Nassabscheider MEV034-AU03-KF301 wurde gutachterlich (Stellungnahme IS-US1-MGL/thS der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.12.2024) festgestellt, dass der Anwendungsbereich der 42. BImSchV aufgrund des Einsatzes eines [REDACTED]

[REDACTED] nicht eröffnet wird. Entsprechend ergeben sich für den Wäscher keine Anforderungen aus der v. g. Verordnung.

Es wird jedoch gutachterlich darauf hingewiesen, dass die vorgeschalteten Nassabscheider MEV016-AU05-KA303, MEV016-AU04-KA301 und MEV034-AU01-KF301 weiterhin dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV unterliegen und somit weiterhin als separate Anlagen im Sinne der Verordnung betrachtet werden müssen. Da an diesen Nassabscheidern im Rahmen des Verfahrens keine Änderungen vorgenommen werden, wird auf eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der 42. BImSchV ergeben, vorliegend verzichtet.



Datum: 01.10.2025

Seite 38 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

3.6.2 Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BlmSchG. Der Betriebsbereich unterliegt damit dem Anwendungsbereich der 12. BlmSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Der ME-Betrieb ist aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs. Da durch die beantragten Änderungen sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind, liegen dem Antrag Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BlmSchV bei. Die einzelnen Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen wurden zudem durch eine Gutachterin nach § 29b BlmSchG (Bericht 170/0268973408 vom 11.03.2024 der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH) bewertet.

Zu 1) Austausch Pumpen in L80

Die Pumpen MEV030-CA01-PA802 und -PA803, welche Phenol aus dem Lagerbehälter MEV030-CA01-BA802 in L80 zu den Reaktoren MEV030-CA01-RA301 und -RA302 in L32 (Mersolveresterung) fördern, sollen gegen Pumpen mit einem geringeren Förderstrom (alt: 21 m³/h, neu: 18 m³/h) ersetzt werden. Die neuen Pumpen werden aus dem [REDACTED] bestehen. An der Einstufung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes ändert sich trotz der Verringerung des Förderstroms nichts.

Zu 2) Austausch Pumpen in L32

Die Pumpen MEV030-CA01-PA301 und -PA302 fördern phenolhaltiges Reaktionsgemisch aus den Reaktoren MEV030-CA01-RA301 und -RA302 zur Abführung der bei der Reaktion freiwerdenden Wärme über die mit Kühlwasser betriebenen Wärmeaustauscher MEV030-CA01-WA303 und -WA304. Diese Pumpen sollen bei gleichem Förderstrom gegen Pumpen aus dem Werkstoff [REDACTED] ersetzt werden.



Zu 3) Austausch und Versatz Pumpe und –Vorlage in L67

Datum: 01.10.2025

Seite 39 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Die Pumpvorlage MEV033-DS01-BA602 und Pumpe MEV033-DS01-PA602 dienen im Tanklager L67 [REDACTED] der Kreislauf-führung des [REDACTED] für die Abdichtung der Vakuum-pumpe MEV033-DS01-VA601, welche das für die Destillation erforderliche Vakuum erzeugt. Die v. g. Pumpe und dazugehörige Pumpvorlage, welche als sicherheitsrelevant aufgrund des Stoffinhaltes eingestuft sind, müssen im Zuge einer Sanierung der Rohrbrücke im Tanklager L67 um ca. 5 m versetzt werden. Zudem wird die Pumpvorlage mit geänderten Auslegungsdaten ausgetauscht (neu: 0,4 m³, druckfest bis max. [REDACTED], temperaturbeständig [REDACTED], Werkstoff [REDACTED]). Der Austausch und örtliche Versatz stellen aus Sicht der Gutachterin im Hinblick auf eine Erhöhung der umgebungsbedingten Gefahren für andere Anlagenteile keine Gefahr dar. Der Versatz erfolgt innerhalb des gleichen Anlagenfeldes L67, in dem sich weiterhin phenolhaltige Anlagenteile befinden.

Zu 4) Erneuerung von Ventilatoren

Die Ventilatoren MEV016-AU02-VE301 und -VE302 im Verfahrensschritt der [REDACTED] innerhalb der Abluftaufarbeitung fördern mit [REDACTED] beaufschlagtes Abgas und sind als sicherheitsrelevant aufgrund des Stoffinhaltes eingestuft. Da die Produktion dieser Ventilatoren eingestellt wurde und somit keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stehen, müssen diese ausgetauscht werden. Sie werden durch Ventilatoren aus [REDACTED] [REDACTED] geändert. Gutachterlich wird bestätigt, dass die Betreiberin die Nachweise der Beständigkeit bei geänderten Werkstoffen und Auskleidungen für die jeweiligen Verfahrensbedingungen geführt hat.

Zu 8) Austausch Abscheider in L34

[REDACTED]
[REDACTED] Diese dienen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] da das Chlor entweder direkt zur [REDACTED] geleitet oder mit [REDACTED] und anschließend zur Mersol-Reaktion gefördert wird.



Die Filter sind sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes. Sie sollen gegen vakuumfeste Abscheider [REDACTED] ausgetauscht werden. Änderungen am Volumen und dem eingesetzten Werkstoff ergeben sich nicht.

Datum: 01.10.2025

Seite 40 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Zu 10) Austausch Phenolbehälter

Die Phenolvorlage MEV033-DS01-BA605 befindet sich im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] und wird auf Grundlage der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig überprüft. Im Zuge [REDACTED] ist festgestellt worden, dass der Behälter [REDACTED] aufweist. [REDACTED]. Der Behälter, in [REDACTED] Phenol ([REDACTED]) aus der [REDACTED] gehandhabt wird, ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes eingestuft.

Um einen möglichst zeitnahen Austausch und damit den sicheren Betrieb gewährleisten zu können, wurde der Austausch des Phenoltanks MEV033-DS01-BA605 parallel gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG (Az. 53.04-9021122-0060-A15-0052/24) mit Datum vom 07.03.2024 angezeigt. Die erforderliche Anzeige nach § 40 AwSV wurde am 08.03.2024 vorgelegt. Im Zuge des Austauschs soll zur Erhöhung der Standzeit des Behälters [REDACTED] geändert werden.

Die TÜV Süd Chemie Service GmbH hat eine [REDACTED] von [REDACTED] in [REDACTED] Phenol bei [REDACTED] bis zu [REDACTED] durchgeführt und bestätigt die Beständigkeit in der im Rahmen des v. g. Anzeigeverfahrens vorgelegten Stellungnahme mit Datum vom 21.06.2024. Es werden keine Änderungen an den Stützenlagen und am Fundament vorgenommen. Verfahrenstechnisch wird keine Änderung vorgenommen. Das Nennvolumen des Behälters liegt nach Änderung geringfügig höher als im Bestand bei $\leq 7,5 \text{ m}^3$ (vorher $7,37 \text{ m}^3$). Die Anzeige nach § 40 AwSV wurde mit Datum vom 26.07.2024 bestätigt.

Zu 12) Anpassungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen

Es sollen vorliegend Abweichungen der Auslegungsdaten an vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen korrigiert werden. Dabei werden Anpassungen von Angaben zu Werkstoffen, sowie Auslegungs-

Seite 41 von 97

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

[illegible]



Datum: 01.10.2025

Seite 42 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

MEV030-CA01-PA301		
MEV030-CA01-PA302		
MEV030-CA01-PA802		
MEV030-CA01-PA803		
MEV030-CA01-RA301		
MEV030-CA01-RA302		
MEV033-DS01-BA601		
MEV033-DS01-BA602		
MEV033-DS01-BA604		
MEV033-DS01-BA605		
MEV033-DS01-FF602		
MEV033-DS01-PA610		
MEV033-DS01-VA601		
MEV033-DS01-WA610		
MEV033-DS01-WV610		



Zu 22) Entfall einer Pumpe

Datum: 01.10.2025

Seite 43 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV032-DS04 der Mesamoll-Herstellung wird das [REDACTED] des [REDACTED] MEV032-DS04-WV301 zusammen mit dem [REDACTED] der [REDACTED] MEV032-DS04-KA301 über die Pumpen MEV032-DS04-PA301 oder -PA302 über den Behälter MEV032-DS04-BA303 umgepumpt bzw. zum Behälter MEV032-DS04-BA304 der [REDACTED] und von dort in den [REDACTED] MEV032-DS04-WV302 gefördert. Da die Verfügbarkeit der redundant zur Pumpe -PA301 aufgestellten Pumpe MEV032-DS04-PA302 aufgrund von Ablagerungen des im [REDACTED] nicht gegeben ist, soll die Pumpe MEV032-DS04-PA302 entfallen. Die Verfügbarkeit der Pumpe -PA301 ist hoch. Rohester selbst ist kein störfallrelevanter Stoff, aufgrund notwendiger Explosionsschutzmaßnahmen ist der gesamte Bereich der [REDACTED] jedoch als störfallrelevant eingestuft. Durch den Entfall der redundanten Pumpe ändern sich das Schutzkonzept und die Betriebsweise im Hinblick auf den Explosionsschutz nicht. Aus gutachterlicher Sicht spricht daher nichts gegen den Entfall der Pumpe.

Zu 25) geänderte Aufstellung von Apparaten

Für eine vorteilhaftere Rohrleitungsführung wurde die mit dem für das SO₂-Tanklager [REDACTED] gültigen Bescheid 53.01-100-53.0016/14/4.1.6 vom 01.04.2015 genehmigte sowie die mit Bescheid 53.01-A15.1-100.0368/14 vom 06.01.2015 angezeigte Aufstellung von Apparaten geringfügig geändert. Innerhalb des Lagergebäudes [REDACTED] wurden die Pumpen MEV011-TA04-PA311 und -PA312 sowie der Abscheider MEV011-TA04-WV321 versetzt. Innerhalb des Gebäudeteils der Bahnkesselwagenentleerung wurde die Lage der Filter MEV011-TA04-FF311 und -FF312 geändert. Im Raum der SO₂-Notablufiwäsche wurden die Kolonne MEV011-TA04-KF311, die Pumpen MEV011-TA04-PA317 und -PA318 sowie die Ventilatoren MEV011-TA04-VE311 und -VE312 geändert aufgestellt. Aufgrund der Handhabung von SO₂ handelt es sich bei den versetzten Apparaten um sicherheitsrelevante Anlagenteile. In der dem Antrag beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme wurde plausibel dargelegt, dass der Versatz der Anlagenteile innerhalb der Räume des Gebäudes [REDACTED] keinen Einfluss auf die im jeweiligen Gebäudeteil im Ereignisfall austretende Menge an Schwefeldioxid und somit keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand hat.



Da mit dem örtlichen Versatz der Anlagenteile keine technischen Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand verbunden sind, wird der Stand der Sicherheitstechnik weiterhin eingehalten.

Datum: 01.10.2025

Seite 44 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Zu 30) Phenolübernahme

Innerhalb der Mesamoll-Herstellung soll die Übernahme von Phenol flexibler gestaltet werden (siehe hierzu nähere Beschreibung zu Antragsgegenstand 30) in Abschnitt 3.7.3.2). Bei den betroffenen Behältern MEV010-TA04-BA601 und -BA602 sowie der Pumpe MEV010-TA04-PA601, die das Phenol aus dem Tanklager L67 zukünftig wahlweise beiden Behältern zuführen kann, handelt es sich um sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes. Hier wird die [REDACTED] [REDACTED] -PA601 durch neue Verfahrensweise -BA602) wird die Qualität der vorhandenen Schaltung erhöht und auf die Betriebsanweisung verzichtet. Dies wird durch die Gutachterin als plausibel bewertet.

Zu 33) Unterlaugen-Ansäuerung

Die [REDACTED] MEV030-CA02 besteht im Wesentlichen aus [REDACTED], in denen [REDACTED] aus dem Verfahrensabschnitt der Nachreaktion MEV030AU01 durch [REDACTED] auf einen [REDACTED] eingestellt wird. Das in der [REDACTED] konditionierte Gemisch wird dem Behälter MEV031-ET01-BA804 zugeleitet. Aufgrund der [REDACTED] auf. Die [REDACTED] so dass diese aufgrund der Gefahrenkategorien H2 und E2 als Störfallstoff einzustufen ist. Die untere [REDACTED] ist kein Störfallstoff.

[REDACTED] im Trennbehälter und den nachgeschalteten Anlagen über eine neu errichtete Rohrleitungsverbindung vom Ausgang des [REDACTED] wieder in den Behälter MEV030-AU01-BA802 im [REDACTED] in der AwSV-Anlage 26 zurückgeführt werden. Aufgrund der [REDACTED] kann sich dort keine [REDACTED] und die zurückgeführte Unterlauge ist nicht als Störfallstoff einzustufen. Die ordnungsgemäße Funktion wird durch neue Messstellen V030-CA02-Q052/62 überwacht.



Datum: 01.10.2025

Seite 45 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Zu 35) Restentleerung von Behältern

Im Tanklager L80 (AwSV-Anlage 26 - 023-SY-000136) sind unterschiedliche Behälter zur Entwässerung und Restentleerung von wässrigen Phasen an eine Rohrleitung angeschlossen, die mittels Pumpe MEV031-ET01-PA809 die wässrige Phase über die Behälter MEV030-AU01-FB301 oder MEV033-AU03-RA301 [REDACTED]

Die nachfolgend genannten fünf Behälter MEV031-ET01-BA804/-BA806 sowie MEV031-ET02-BA804 und MEV030-AU01-FB801/-BA802 verfügten bisher nicht über eine solche Anbindung, so dass eine [REDACTED]

[REDACTED] Durch die nachträgliche Installation einer Anbindung soll die [REDACTED] Restentleerung sichergestellt werden. Die [REDACTED] MEV031-ET01-BA804 (siehe hierzu auch Antragsgegenstand 33) ist als Störfallstoff einzustufen. An dem Behälter MEV031-ET01-BA804 erfolgt keine [REDACTED]. Die Restentleerung erfolgt nur über Erlaubnisscheinverfahren und eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung.

Zu 37) Anpassungen an SRA

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen Korrekturen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen vorgenommen werden, da eine Überprüfung ergeben hat, dass Funktionen von sicherheitsrelevanten PLT-Stellen von den im Sicherheitsbericht genannten Funktionen abweichen. Zudem sollen Anpassungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen vorgenommen werden, die sich aus der Aktualisierung der Sicherheitsbetrachtungen ergeben.

Nach systematischer Überprüfung und Einsicht in die Gefahrenanalyse des Betriebs für die jeweiligen Szenarien, kommt die Gutachterin zu dem Schluss, dass die Änderungen an den Einstufungen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gemäß der Risikomatrix der Betreiberin nachvollziehbar sind. Die der Gutachterin vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen bilden eine ausreichende Grundlage für den Nachweis, dass der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die beantragten Änderungen erfüllt wird.

Zu 48) Änderungen am Störfallinventar

Chlor

Chlor wurde bisher nur als namentlich genannter Stoff mit der Störfallstoffnummer 2.16 im Sicherheitsbericht genannt. Nun wird Chlor mit al-



len zugehörigen Störfallstoffnummern gelistet:

- 1.1.2 H2 Akut toxisch,
- 1.2.4 P4 Oxidierende Gase,
- 1.3.1 E1 Gewässergefährdend und
- 2.16 Chlor.

Datum: 01.10.2025

Seite 46 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Chlorwasserstoff (Gas)

Chlorwasserstoff (Gas) wurde in der Betriebsbeschreibung Sicherheitsbericht bisher als in den Mersolreaktionen MEV014-CA01 bis -CA03, entstehendes Reaktionsabgas beschrieben. Die zugehörigen Anlagenteile bis zur [REDACTED] MEV016-AU02 sind als Anlagenteile mit störfallbegrenzender Funktion aufgeführt. Allerdings war Chlorwasserstoff (Gas) bisher nicht in der Tabelle 13.2 als Störfallinventar (1.1.2 H2 Akut toxisch) gelistet. Dies wird nun nachgeholt.

Erdgas

Erdgas wurde bisher nur mit der Störfallstoffnummer 2.1 (Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas) aufgeführt. Nun wird Erdgas zusätzlich auch unter 1.2.2 (P2 Entzündbare Gase) gelistet.

[REDACTED] war im Sicherheitsdatenblatt der Genehmigung 53.01-100-53.0067-11-0401F1 vom 16.12.2011 nicht als Störfallstoff beschrieben. Zwischenzeitlich hat sich die Einstufung geändert, so dass [REDACTED] nun mit der zugehörigen Störfallstoffnummer 1.3.1 (E1 Gewässergefährdend) aufgeführt wird. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Störfallstoffinventars, auch wenn [REDACTED] bereits zuvor in der Anlage gehandhabt wurde. Nach Aussage der Betreiberin entstehen trotz der geänderten Einstufung keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes oder der Funktion.

Rückstand RS103

Nach dem Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (KAS-61) ist der Rückstand RS103 als Störfallstoff zu bewerten. Dieser ist mit der Störfallnummer 1.3.1 (E1 Gewässergefährdend) entsprechend in den Tabellen der störfallrelevanten Stoffe hinzugefügt worden. Hieraus ergibt sich zwar eine Erhöhung des Stör-



fallstoffinventars, allerdings wird der Rückstand RS103 in der Anlage bereits gehandhabt. Es entstehen laut Aussage der Betreiberin keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes oder der Funktion.

Diese Bewertung wird durch die Gutachterin für plausibel erachtet.

Datum: 01.10.2025

Seite 47 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten. Bei der Begutachtung wurden die v. g. Antragsgegenstände berücksichtigt.

In seinem Gutachten 1705.4.1.21 vom 01.10.2024 kommt das LANUV zu dem Schluss, dass die Betreiberin in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV nachvollziehbar aufzeigt, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und dass sie die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen hat. Die vorgelegten Unterlagen enthalten die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Mindestangaben und erlauben eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens.

Zwar sind neben allgemeinen Angaben zu diesem Thema, vorhabenbezogene Angaben zu Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe nicht enthalten, jedoch hält das LANUV eine erneute Vorlage der Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren nicht für erforderlich. Es weist leidglich daraufhin, dass vorhabenbezogene Angaben zu Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe in zukünftigen Genehmigungsanträgen nach BImSchG in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV enthalten sein sollten.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Stadt Krefeld um Prüfung des Antrags und Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 06.08.2024 teilt die Stadt Krefeld mit, dass aus den nachfolgenden Erwägungen keine Bedenken bestehen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der geltenden Anforderungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid übernommen.



Datum: 01.10.2025

Seite 48 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

3.7.1.1 Bauplanungsrecht

Der geltende Flächennutzungsplan weist das Baugrundstück als Industriegebiet aus. Das Vorhaben liegt in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und fügt sich nach dessen Vorgaben ein. Bauplanungsrechtlich bestehen daher keine Bedenken.

3.7.1.2 Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben verstößt gegen § 6 Abs. 2 der Bauordnung NRW (BauO NRW), da die Abstandsflächen vor der westlichen Außenwand der geplanten Anlage nicht auf dem Grundstück selbst, sondern auf dem benachbarten Flurstück 116 liegen. Die Zulassung dieser Abweichung wird von der Stadt Krefeld jedoch befürwortet, da das Werks Gelände faktisch als ein Grundstück betrachtet werden kann und nachbarschützende Belange somit nicht berührt werden. Die Stadt Krefeld stimmt der Abweichung unter der Voraussetzung zu, dass das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Friedhelm Kempen, Currenta GmbH & Co. OHG vom 29.11.2023 – Projektnummer UER238087-L-032 – in allen Punkten umgesetzt wird.

Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben keine baurechtlichen Bedenken.

3.7.2 Bodenschutz

3.7.2.1 Ausgangszustandsbericht

Am 29.05.2024 wurde das Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) für den ME-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH vorgelegt. Das AZB-Konzept wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung von Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Das Konzept sieht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des ME-Betriebes vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Wird bei der Durchführung der Untersuchungen ohne Rücksprache mit Dezernat 52 von diesem Konzept abgewichen, kann der AZB abgelehnt werden. Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c der 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.



Der AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG Teil der Antragsunterlagen. Da die Erteilung der Genehmigung vor Vorlage des vollständigen AZB erfolgt, wird durch Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG sichergestellt, dass die in Anlage 2 zu diesem Bescheid formulierten, allgemeinen Nebenbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt weiter konkretisiert werden können.

Datum: 01.10.2025

Seite 49 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Die von Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid übernommen.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 Abwasser

Hinsichtlich des Abwassers sollen sich die Abwassermengen und die Zusammensetzung nicht ändern. Zwar ist beim Vergleich mit den Angaben im Abwasserkataster – Stand 2020 – Unstimmigkeiten aufgefallen, die im Rahmen des Verfahrens thematisiert wurden, jedoch sind insgesamt keine wesentlichen Änderungen im Bereich Abwasser durch das beantragte Vorhaben zu erkennen, so dass das Dezernat 54 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des beantragten Vorhabens erhebt.

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Der ME-Betrieb umfasst insgesamt über 30 AwSV-Anlagen, von denen im Rahmen des vorliegenden Antrags acht im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wesentlich geändert werden. Weiterhin sind nicht wesentliche Änderungen sowie die Aktualisierung von Anlagendokumentationen Bestandteil des Antrags.

Zu 6) Erneuerung [REDACTED]-Lagerbehälter in L80

In den [REDACTED]-Lagerbehälter MEV011-BA01-BA801 im Tanklager L80 (AwSV-Anlage 25 - 023-SY-000342) wird die von externen Anbietern bezogene [REDACTED] für die Produktion ([REDACTED]) übernommen.

Der Behälter wird vorliegend unter Anpassung des Behältervolumens (alt: 6,3 m³, neu: 7,4 m³) ausgetauscht. Materialänderungen erfolgen nicht. Durch die Änderung der Einstufung der Wassergefährdungsklasse (alt: WGK 2, neu: WGK 1) von [REDACTED], welches ebenfalls in der Anlage gehandhabt wird, verringerte sich im Jahr 2017 die Gefährdungsstufe



der Anlage. Die Lageranlage hat nach Austausch des [REDACTED] Lagerbehälters ein maßgebendes Volumen von maximal $7,6 \text{ m}^3$ (Begrenzung durch Überfüllsicherung) und ist mit der maßgebenden WGK 1 nach § 39 AwSV weiterhin der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Datum: 01.10.2025

Seite 50 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Zu 49a) Änderung des Rückhaltevolumens

Die oberirdische AwSV-Anlage 5 (023-SY-000660) in der Freianlage L32 wird zum Sammeln und Aufkonzentrieren der Mersolat-Unterlage aus der Mersolat-Herstellung verwendet. Zu diesem Zweck sind die Behälter MEV020-AU02-BA301 und MEV020-AU02-BA302 mit einem Volumen von jeweils ca. 48 m^3 (vormals angegeben mit 45 m^3) vorhanden. Die Behälter stehen in einer Auffangwanne. Diese Fläche ist mit einem Gefälle in einen Pumpensumpf versehen. Neben der Auffangtasse befindet sich eine Erhöhung, die Filter und Rohrleitungen beinhaltet, welche ebenfalls der Anlage zuzurechnen sind. Mit einem maßgebenden Volumen von ca. 96 m^3 und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 2 handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe C.

Im Zuge der Überarbeitung der AwSV-Anlagendokumentation wurde die vorhandene Auffangwanne neu ausgemessen. Die Auffangtasse verfügt über ein Auffangvolumen von $43,55 \text{ m}^3$. Die Auffangtasse inklusive der daneben angeordneten Erhöhung besitzt insgesamt eine Fläche von $75,92 \text{ m}^2$. Das Auffangvolumen der Tanktasse reicht alleine nicht aus, um den gesamten Inhalt eines der beiden darin befindlichen Behälter aufzufangen. Die Berechnung des notwendigen Volumens berücksichtigt vielmehr das Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen. Die Behälter sind mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet, welche das Volumen der Behälter jeweils auf ein Volumen von 95 % begrenzt. Somit liegen maximal $45,6 \text{ m}^3$ in den Behältern vor. Bei einem zulässigen Druck von 3.000 Pa , einer Leckfläche von 10^{-4} m^2 , einer Flüssigkeitshöhe von ca. $7,2 \text{ m}$ und einer Dichte von ca. 1.109 kg/m^3 ergibt sich ein austretender Volumenstrom von ca. $2,62 \text{ m}^3/\text{h}$. Innerhalb von ca. 16 Stunden ist mit der vollständigen Füllung der Auffangwanne zu rechnen. Durch die zeitnahe Erkennung einer Leckage durch den Liquiphanten in der Pumpengrube (Zulassungsnummer: z. B. Z-65.40-446) kann in dieser Zeit die Leckage mittels Pumpe in Nachbartanktassen oder Gebinde abgefüllt werden. Bei nicht überdachten Rückhalte-einrichtungen ist neben dem Rückhaltevermögen für Leckagen auch ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einzurichten. Unter Zugrundelegung der Niederschlagsdaten für die Region Krefeld



(KOSTRA DWD Atlas) ergibt sich ein benötigtes Rückhaltevolumen (ca. 76 m² Fläche) für Niederschlagswasser von ca. 3,28 m³. Aufgrund der nicht gegebenen Brennbarkeit der gehandhabten Stoffe wurde kein Rückhaltevolumen für Löschwasser einbezogen. Insgesamt wurde plausibel dargelegt, dass das vorhandene Rückhaltevolumen ausreichend bemessen ist.

Datum: 01.10.2025

Seite 51 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Die Tanktasse ist aus Stahlbeton gemäß DIN 1045 und mit einem Beschichtungssystem „Stellagen-U-Dichtschicht“ (Prüfzeichen: PA-VI 212.060) versehen. Da dieses Beschichtungssystem nicht länger erhältlich ist, werden Instandsetzungen und Reparaturen zukünftig mit dem System „Stellagen-UF-Dichtschicht“ (Prüfzeichen Z-59.12-153) und „SIKA Tank N Fugenabdichtung“ (Prüfzeichen: Z-74.6-170) ausgeführt. Die vorhandene angrenzende Fläche ist als Stahlbetontasse ausgeführt, welche mit einer säurefesten Plattierung versehen wurde. Diese besitzt eine Neigung in die Tanktasse, wodurch im Falle einer Leckage mit einer kurzzeitigen Beaufschlagung zu rechnen ist.

Zu 7, 21 und 49d) Erneuerung Wärmetauscher, Entfall von Apparaten sowie Einsatz doppelwandiger Röhrbehälter

Bei der Mersol-/Mersolat Herstellung in Gebäude L32 handelt es sich um die AwSV-Anlage 16 (023-SY-000055), welche eine eigenständige HBV-Anlage darstellt. Die Anlage weist ein maßgebendes Volumen von 61 m³ bzw. 61 t (Handhabung sowohl flüssiger als auch fester/gasförmiger Stoffe) auf und ist aufgrund der maßgebenden WGK 2 der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Innerhalb der Anlage wird im Produktionsschritt der [REDACTED] (Erdgeschoss Nordwest-Teil Gebäude L32) der MEV020-WA01-WA301 betrieben. Die für die [REDACTED] im [REDACTED] MEV020-WA01-WA305 ([REDACTED] [REDACTED]) benötigte [REDACTED] wird über den mit [REDACTED] MEV004-KL03 betriebenen [REDACTED] MEV020-WA01-WA301 im Kreislauf gefahren. Zur Verbesserung der Energienutzung wurde die Austauschfläche des Wärmetauschers MEV020-WA01-WA301 von 11 m² auf 22 m² vergrößert. Diese Änderung ist im Sinne der AwSV nicht als wesentlich zu bewerten, da sich weder die baulichen noch sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage ändern.



Datum: 01.10.2025

Seite 52 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Im Verfahrensabschnitt MEV020-WA02 (Mersolat-Leim-Lagerung und – Vorwärmung) wurde Mersolat-Leim über die Wärmetauscher MEV020-WA02-WA302 und -WA303 und die Filter MEV020-WA02-FF303 und -FF304 in die Rührbehälter MEV020-WA02-RA302 und -RA303 gefördert und von dort in die [REDACTED] Gegenstand des Genehmigungsverfahrens 53.01-100-53.0067/11/0401F1 (Bescheid vom 16.12.2011) war der Entfall der Zugabe von [REDACTED] in diesem Verfahrensschritt, wodurch die Rührbehälter MEV020-WA02-RA302 und -RA303 nicht länger erforderlich waren und demontiert werden können. Zeitgleich werden die [REDACTED] MEV020-WA02-WA302 und -WA303 (Austauschfläche je 4,8 m²), welche der [REDACTED] von [REDACTED] dienen, durch einen [REDACTED] MEV020-WA02-WA303 (Austauschfläche von 7 m²) ersetzt. Die Filter MEV020-WA02-FF303 und -FF304 erhalten die neuen Anlagenkennzeichnungen MEV020-WA02-FF305 und -FF306. Die v. g. Filter und [REDACTED] wurden innerhalb der HBV-Anlage in einem anderen Achsfeld aufgestellt.

Innerhalb der Rücköltrennung MEV020-CA02 wird [REDACTED] [REDACTED] In diesem Verfahrensabschnitt entfällt der Wärmetauscher MEV020-CA02-WA302, da die [REDACTED] [REDACTED] MEV020-CA02-WA303 sichergestellt werden kann.

Innerhalb der HBV-Anlage kommt als Ersatz für den bisherigen Behälter nun ein doppelwandiger Rührbehälter MEV021-AU03-RA302 mit Leckanzeigegerät zum Einsatz. Dieser wird in der Öffnung des vorherigen Erdbehälters im Erdgeschoss des Gebäudeteils L32 Nord aufgestellt. Bei der Herstellung und Abfüllung von Mersolatschuppen kann es zu Abweichungen in der Produktqualität kommen. [REDACTED] [REDACTED] werden in dem doppelwandigen Behälter MEV021-AU03-RA302 gesammelt, durch Zugabe von Kondensat gelöst [REDACTED] Die primäre Barriere besteht aus [REDACTED] [REDACTED] Die sekundäre Barriere ist aus dem [REDACTED] [REDACTED] Das Behältervolumen verringert sich geringfügig auf $\leq 3 \text{ m}^3$.

Zu 9 und 49c) Umnutzung eines Behälters in L32 und Änderung der sekundären Barriere

Innerhalb der AwSV-Anlage 11 (023-SY-000169), die der oberirdischen Lagerung von Endprodukten dient, wird der Lagerbehälter MEV020-



AU01-BA302 (300 m³) in der Tanktasse 2 auf der Westseite des Gebäude L32 demontiert. Dieser diente als Lagerbehälter/Pufferbehälter für Mersolat-Unterlauge im Produktionsprozess. Mit Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0067/11/0401F1 vom 16.12.2011 entfiel die Produktion spezieller Produkte, weshalb eine Vorhaltung von 300 m³ Mersolat-Unterlauge nicht mehr erforderlich ist.

Datum: 01.10.2025

Seite 53 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Die AwSV-Anlage besteht nach Änderung noch aus dem Behälter MEV016-BA01-BA301 mit einem Volumen von [REDACTED] für Natriumbisulfitlösung sowie dem Flachbodentank MEV016-AU01-BA301 mit dem Volumen von [REDACTED] Salzsäure. Die Anlage ist mit einem maßgebenden Volumen von [REDACTED] und der WGK 1 weiterhin der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Bei der Überarbeitung der Anlagendokumentation wurde der Mesamoll-Waschturm mit Pumpvorlage MEV034-AU01-BA301 und dazugehörigen Pumpen, welche sich innerhalb der Rückhalteeinrichtung der Lagertanks befindet, aufgrund des funktionalen Zusammenhangs der AwSV-Anlage 18 (023-SY-000034) zugeordnet.

Die Mersolat-Unterlauge soll nun in einen Behälter (30 m³) innerhalb der Tanktasse 1 (AwSV-Anlage 10 - 023-SY-000199) mit der Anlagenkennzeichnung V020-WA02-BA303 übernommen werden. Die LAU-Anlage am Gebäude L32 West dient der oberirdischen Lagerung der nicht brennbaren Zwischenprodukte Mersolat-Leim, Mersolat-Verseifungslösung, Mersolat-Unterlauge und des Verkaufsprodukts H40 Mersolat-Lösung. Der Behälter, welcher nun die Mersolat-Unterlauge aus der AwSV-Anlage 11 aufnehmen soll, diente zuvor der Vorhaltung von Mesolat-Leim, welcher nun in den Behältern MEV020-WA02-BA301 und -BA302 in der Tanktasse 1 vorgehalten wird. [REDACTED]

[REDACTED] Die Pumpe MEV020-AU01-PA302 wurde an den Behälter V020-WA02-BA303 in der Tanktasse 1 versetzt.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird innerhalb der AwSV-Anlage 7 (023-SY-000041) eine neue Abluftreinigungsanlage errichtet (siehe Antragsgegenstand 39)). Neben Änderungen der sekundären Barriere innerhalb der AwSV-Anlage 7 (siehe Antragsgegenstand 49)b)) erfolgt auch ein Austausch der Fugen in der Tanktasse 1 der AwSV-Anlage 10 sowie dem Auffangraum der AwSV-Anlage 8 (023-SY-000663). Die AwSV-Anlagen 7, 8 und 10 teilen sich eine sekundäre Barriere, so dass ein Nachweis der Beständigkeit der eingesetzten



Stoffe der AwSV-Anlage 10 gegenüber der gesamten sekundären Barriere aller Auffangtassen geführt wird. Das Auffangvolumen aller Tassen erhöht sich im Rahmen des beantragten Vorhabens auf 186 m³. Diese Änderung bedarf einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, welche im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wird.

Datum: 01.10.2025

Seite 54 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Zu 13) Neue Entwässerungspumpen

Alle vorhandenen Entwässerungspumpen werden in einem neuen Entwässerungs-Fließbild zusammenfassend dargestellt. In den Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sind diese Pumpen bereits beschrieben und dargestellt. In dem Entwässerungs-Fließbild ist die jeweilige Tanktasse genannt, die zu entwässern ist. Die Pumpen und Tanktassen wurden in alle Aufstellungspläne aufgenommen.

Zu 14 bis 16, 21, 24, 27 und 49e) Neue Pumpvorlage und Wärmetauscher, Entfall von Apparaten sowie Entfall Monoethanolamin und Austausch von Pumpen

Bei der Mesamollherstellung in Gebäude L32 Süd handelt es sich um die AwSV-Anlage 18 (023-SY-000034); eine eigenständige HBV-Anlage, welche Teile der Mersolherstellung, die Mesamollherstellung (Gebäude L32) sowie einzelne HBV-Behälter in L80 umfasst. Die Anlage ist mit einem Volumen von ca. 387 m³ und der maßgeblichen WGK 2 der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird in der Mesamollherstellung im Verfahrensabschnitt der Nachreaktion MEV030-AU01 hinter dem zentralen Sammelbehälter MEV030-AU01-FB301 zur besseren Steuerung der Pumpe MEV030-AU01-PA302 ein Behälter mit ca. 1 m³ Volumen als Pumpvorlage MEV030-AU01-BA301 installiert. Dem Behälter MEV030-AU01-FB301, welcher im Rahmen des beantragten Vorhabens ersetzt und um 10 m nördlich versetzt wird, wird unter anderem [REDACTED] aus dem [REDACTED]

[REDACTED] aus diversen Behältern zugeführt. Er dient als nachgeschalteter Trennbehälter. Hieraus abgetrennter Rohester läuft in den neuen Behälter MEV030-AU01-BA301 und wird von dort mittels Pumpe MEV030-AU01-PA302 in die [REDACTED] oder zur [REDACTED] gefördert. Die Atmungs-luft der Vorlage MEV030-AU01-BA301 wird in den zentralen Sammelbehälter MEV030-AU01-FB301 gependelt und von dort der



Abluftaufarbeitung MEV034-AU01-KF301 zugeführt. Die Pumpvorlage besteht aus den bereits in [REDACTED] so dass die [REDACTED] gegenüber dem [REDACTED] angenommen werden kann.

Datum: 01.10.2025

Seite 55 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Ebenfalls im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV030-AU01 wird die [REDACTED] von der Pumpvorlage MEV030-AU01-BA802 zum Abscheider MEV030-AU01-FB301 gefördert.

[REDACTED], wird ein neuer Wärmetauscher MEV030-AU01-WA303 mit einer Austauschfläche von $\leq 3 \text{ m}^2$ in den Förderweg installiert. Die Kühlleistung ist verhältnismäßig gering, sodass kein zusätzliches Kühlwasser für den Gesamtbetrieb erforderlich ist.

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV031-ET01 der [REDACTED] gibt es [REDACTED] mit den [REDACTED]. In die [REDACTED]

[REDACTED] wird der [REDACTED] bedarfsgerecht [REDACTED] gefördert. Da ein entsprechender [REDACTED] für die [REDACTED] MEV031-ET01-KF303 bisher nicht vorhanden war, wird dieser MEV031-ET01-WA302 im Rahmen des beantragten Vorhabens mit einer Austauschfläche von $\leq 7 \text{ m}^2$ installiert, um die erforderliche Qualität des Ausgangsproduktes zu gewährleisten. Die [REDACTED]

[REDACTED] Die Abwärme kann aufgrund des geringen Temperaturgefälles nicht genutzt werden.

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV016-AU02 wird das durch flüssige Bestandteile verunreinigte Chlorwasserstoff-Abgas über den [REDACTED] MEV016-AU02-FB301 geleitet und von Aerosolen befreit. Die zwischen den Pumpen MEV016-AU02-PA302/-303 und dem Behälter MEV016-AU01-BA301 [REDACTED] MEV016-AU01-FF303 und -FF304, welche der weiteren Aufbereitung der aus dem Chlorwasserstoffabgas gewonnenen flüssigen Salzsäure dienen, sind aufgrund der Qualität der gewonnenen Salzsäure nicht länger erforderlich und können entfallen.

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV020-CA02, -CA03 entfallen die bisherigen Apparate der



Datum: 01.10.2025

Seite 56 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Nachtrennung (MEV020-CA03-FX301, -PA301, -WA301, MEV020-CA02-BA301) und werden durch den Trennbehälter MEV020-CA02-FX302 ($\leq 7 \text{ m}^3$) ersetzt. Dadurch [REDACTED]

[REDACTED] MEV020-CA02-FX301 und -FX302 jetzt in [REDACTED], wobei der [REDACTED] MEV020-CA02-FX302 mit den Beiapparaten MEV020-CA02-PA301, -PA302, -BA302, -WA305 die [REDACTED] darstellt. An dem Produktionsverfahren, der stofflichen Abscheidung sowie dem Anschluss der Apparateentlüftungen an die Abgasreinigungsanlage ergeben sich keine Änderungen.

Innerhalb der [REDACTED] MEV031-ET02 der [REDACTED] wird der zuvor von [REDACTED] zur [REDACTED]

Zur Optimierung des Apparateeinsatzes soll der [REDACTED] entfallen, was durch eine Vergrößerung [REDACTED] von $0,1 \text{ m}^3$ auf $\leq 0,5 \text{ m}^3$ erreicht werden kann.

In der [REDACTED] MEV032-DS04 wird der Rohester zur [REDACTED] über die [REDACTED] geführt. Da bei den [REDACTED] [REDACTED] ist, soll der Wärmetauscher MEV032-DS04-WA306 entfallen.

Innerhalb der [REDACTED], welches dem [REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] zugegeben wird. Als [REDACTED]

und die dazugehörigen Dosierpumpen MEV032-DS04-PA309 und -PA310 demontiert werden.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens erfolgt der Austausch der zur AwSV-Anlage 18 gehörenden Pumpen MEV020-CA03-PA802 und MEV031-ET02-PA803. Hierbei wird von Pumpen mit [REDACTED] zu Pumpen mit [REDACTED] gewechselt. Da die Pumpen nach dem Austausch gemäß TRwS 780 als technisch dauerhaft dicht angesehen werden können, wird unter Berücksichtigung der Anforderungen in Anhang A der TRwS 780 auf die Rückhalteeinrichtung des Pumpenhauses L80 verzichtet.



Zu 17, 20 und 34) zusätzlicher Filter, neue Pumpen, hydraulische Entlastung von Kolonnen

Datum: 01.10.2025

Seite 57 von 97

Das Tanklager L80 stellt eine eigenständige LAU-Anlage (AwSV-Anlage 26 - 023-SY-000136) dar. Zu der LAU-Anlage gehören insgesamt [REDACTED] mit einem Volumen jeweils zwischen 43 m³ und 55 m³. Diese Behälter sind liegend auf zwei Etagen aufgestellt. Die Behälter befinden sich innerhalb einer Tanktasse, welche als ein 705,4 m² großer Auffangraum ausgebildet ist. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe D zugeordnet, da sie ein maßgebendes Volumen von 966 m³ und eine maßgebende WGK 2 aufweist.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

In der [REDACTED] MEV032-DS03 wird das hergestellte Mesamoll beim Fördern vom Sammelbehälter MEV032-DS03-BA801 im Tanklager L80 in die Lagerbehälter MEV032-TA01-BA601 bis -BA604 im Tanklager L67 über [REDACTED] befreit. [REDACTED]

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV033-AU01 und MEV033-AU02 kann sich in den beiden Rücköl-Behältern MEV033-AU01-BA802 und MEV033-AU02-BA801 im Tanklager L80 eine geringe Menge [REDACTED] abtrennen und unten im Behälter ansammeln. Diese soll zukünftig aus dem Behälter MEV033-AU01-BA802 mittels Pumpe MEV033-AU01-PA803 und aus dem Behälter MEV033-AU02-BA801 mittels Pumpe MEV033-AU02-PA802 zum [REDACTED] MEV033-AU01-BA801 gefördert werden. Im Behälter MEV033-AU01-BA801 wird die bei den [REDACTED] gesammelt, von [REDACTED] abgefüllt und zur stofflichen Verwertung [REDACTED] zugeführt. Die geringen abgetrennten Mengen führen nicht zu einer Erhöhung der Abfallmenge des RS105 von max. 3.500 t/a.

Im Verfahrensabschnitt der [REDACTED] MEV031-ET02 wird die Gesamtmenge des hergestellten [REDACTED] zunächst [REDACTED] von [REDACTED] anschließend [REDACTED] eingesetzt. Der so wieder mit [REDACTED] in der [REDACTED] befreit



werden. Da [REDACTED] für die [REDACTED] MEV031-ET01-KF303 benötigt wird, soll zukünftig eine [REDACTED] des in den [REDACTED] MEV031-ET01-KF301 und [REDACTED] Rohesters über zusätzliche Rohrleitungen an der [REDACTED] in den Behälter MEV031-ET02-BA802 sowie [REDACTED] in den Behälter MEV031-ET02-BA801 gefördert werden. An der grundsätzlichen Produktionsweise oder der Gesamtmenge des geförderten Rohesters ergeben sich dabei keine Änderungen.

Datum: 01.10.2025

Seite 58 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Zu 18 und 21) geänderte Zugabe von [REDACTED] und Entfall von Apparaten

Die AwSV-Anlage 20 (023-SY-000204) besteht aus der Mersolat-Lageranlage in der Tasse 2 des Gebäudes L32 Ost. Diese umfasst mehrere einwandige Flachbodentanks sowie diverse Behälter. Mit einem maßgebenden Volumen von 93 m³ und der WGK 2 ist die LAU-Anlage der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Bisher wurde die Mersolatlösung im Behälter MEV021-AU01-RA302 im Verfahrensabschnitt der Mersolatlösungsherstellung MEV021-AU01 händisch mit [REDACTED] versetzt, um das Verkaufsprodukt [REDACTED] [REDACTED]. Zur Vereinfachung des Arbeitsschrittes und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit wird [REDACTED] zukünftig mittels Pumpe MEV021-AU03-PA305 aus Gebinden (IBC) der AwSV-Anlage 16 in den nachgeschalteten Lagerbehälter MEV021-AU03-RA303 zudosiert. Die Pumpe sowie Rohrleitungen sind aus den bereits für den Umgang mit [REDACTED] [REDACTED] hergestellt. Die Förderleistung der Pumpe beträgt weniger als 0,1 m³/h, so dass es sich trotz der Gefahrenkategorie E1 [REDACTED] nicht um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes handelt.

In der Mersolatlagerung MEV021-AU03 wird der Filter MEV021-AU03-FF302 demontiert. Mersolatlösung oder -paste wird aufgrund der [REDACTED] [REDACTED] zu den Abfüllungen MEV009-UB01/-UB05 gefördert.



Zu 21, 29 und 49b) Entfall von Apparaten, Absaugung der Oberphase und Änderung der sekundären Barriere

Datum: 01.10.2025

Seite 59 von 97

In der HBV-Anlage (AwSV-Anlage 7 - 023-SY-000041), bestehend aus den oberirdischen Tassen F III, F IV und F VI westlich des Gebäudes L32, befindet sich die [REDACTED]

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

[REDACTED] sowie die [REDACTED] und die [REDACTED] der [REDACTED] aus der Mersolat-Herstellung im Produktionsgebäude L32. Die Anlage ist mit 87,4 m³ und der maßgebenden WGK 2 der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Zur Reduzierung der org. C Fracht in der Abluft der Gesamtanlage soll ein neuer Abluftwäscher für die Hauptabluftströme des Betriebes errichtet werden (siehe hierzu Abschnitt 3.2.1). Im Zuge der Aufstellung der Abluftwäsche werden an der sekundären Barriere in der Tasse FIII Änderungen vorgenommen. Das gesamte Auffangvolumen aller der o. g. Tassen erhöht sich auf insgesamt 186,6 m³. Des Weiteren erfolgt ein Austausch der Fugen in den Tassen F IV, F VI und Tasse 1.

Im Zuge vorangegangener Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sind die folgenden Apparate innerhalb der der Tasse FIII entfallen:

- Mersolat-Vorlage 1 MEV20-CA04-BA303,
- Mersolat Vorlage 2 MEV020-CA04-BA304,
- Mersolat Vorlage 5 MEV020-BA01-BA301,
- Mersolat Vorlage 8 MEV020-WA01-BA307,
- Mersolat Vorlage 9 MEV020-BA01-BA302 sowie
- Mersolat Vorlage 10 MEV020-BA01-BA303.

Durch den Entfall der Apparate hat sich das Volumen der AwSV-Anlage 7 auf 87,4 m³ verringert, wodurch die Anlage nunmehr der Gefährdungsstufe C zuzuordnen ist.

In der [REDACTED] MEV020-WA01 sind zudem der Wärmetauscher MEV020-WA01-WA303 sowie der Wärmetauscher MEV020-WA01-WA302 entfallen, da die [REDACTED] der vorhandenen Wärmetauscher MEV020-WA01-WA304 (Vergrößerung der Austauschfläche von [REDACTED] sowie MEV020-WA01-WA305 für die [REDACTED] des Produktionsprozesses ausreichend sind.



Datum: 01.10.2025

Seite 60 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Weiterhin entfallen die Pumpe MEV020-CA04-PA303 sowie der Mischer MEV020-CA04-RM302 einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen. Bisher waren im Verfahrensabschnitt MEV020-CA04 [REDACTED] vorhanden. Da die gesamte Verseifungslösungsmenge jedoch auch über [REDACTED] aufgearbeitet werden kann, entfallen die o. g. Apparate. Im selben Verfahrensabschnitt fällt in den Vorlagen MEV020-CA04-BA303 und -BA304 eine [REDACTED] an. Die Entnahme [REDACTED] ist durch die vorherige, [REDACTED]. Um die Überführung [REDACTED] in den Behälter MEV020-BA01-RA301 zu vereinfachen und so den Verfahrensablauf zu optimieren, wird eine zusätzliche Pumpe MEV020-CA04-PA306 installiert, die [REDACTED] und direkt dem v. g. Behälter zuführt.

Zu 21, 30 und 49f) Entfall von Apparaten, Zusammenlegung von AwSV-Anlagen und Phenolübernahme

Gegenstand des Antrags ist die Zusammenlegung der AwSV-Anlagen 023-SY-000153 und 023-SY-000338 zu einer neuen AwSV-Anlage 28 (023-SY-000153). Diese umfasst nach Umsetzung der beantragten Änderung die Tasse 1, Tasse 4 und Entleerstelle 1 im Tanklager L 67 Ost und stellt eine eigenständige LAU-Anlage dar. Mit 2.320 m³ und einer maßgebenden WGK 2 handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe D. Für diese Änderung liegt den Unterlagen ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bei. Ebenfalls Bestandteil dieses Antrags ist die Anpassung des Rückhaltekonzepts der AwSV-Anlage 28. Hierbei soll das Rückhaltevolumen der Tanktassen 1 und 4 durch den Tank MEV005-PA03-BA612 mit einem Volumen von ca. 243 m³ ergänzt werden. Dieser Behälter diente zuvor innerhalb der gleichen AwSV-Anlage der Lagerung von Paraffin. Die dazugehörige Pumpe MEV005-PA03-PA606 wird demontiert. Im Zuge der Nutzungsänderung wird auch die AKZ des Behälters aktualisiert. Die Tasse 1 wird zu diesem Zweck mit zwei bauartzugelassenen Leckageerkennungen sowie mit den redundant ausgeführten, außerhalb der Tanktasse aufgestellten Pumpen MEV005-PA03-PA612/-PA613 ausgerüstet. Die Pumpen dienen dazu, anfallende Leckagemengen aus den Tanktassen 1 und 4 in den Rückhaltetank MEV005-PA03-BA612 zu fördern und dort zurückzuhalten. Bei einer Leckage von Phenol aus einem Behälter mit einem maximalen Volumen von 250 m³, sowie bei anderen 250 m³ großen Behältern, wird diese nicht in den Behälter



V005-PA03-BA612 gefüllt. Die Leckage aus einem 250 m³ Behälter wird inklusive der Regenspende innerhalb der Tassen 1 und 4 zurückgehalten. Zusätzlich werden zur Verhinderung von Brandüberträgen die vorhandenen Durchbrüche von Tasse 1 und 4 verschlossen und stattdessen neue Verbindungen mittels U-Rohren geschaffen. Es ist zudem die Montage von Brandschutzisolationen an den Phenoltanks MEV010-TA04-BA601 und -BA602 zur Verhinderung von Beschädigungen der Tanks im Brandfall vorgesehen.

Datum: 01.10.2025

Seite 61 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

Innerhalb der AwSV-Anlage 28 soll die Phenolübernahme flexibler gestaltet werden. Im Bestand erfolgt die Übernahme von Phenol in der Mesamoll-Herstellung ausschließlich über die Übernahmestelle MEV010-TA04 im Tanklager L67 (AwSV-Anlage 27).

Über den Behälter MEV010-TA04-BA602 wird anschließend der Produktion zugeführt. Um im Falle von Revisionsarbeiten die Übernahme sowie flexibel über beide Behälter MEV010-TA04-BA601 und MEV010-TA04-BA602 sicherstellen zu können, werden die hierfür erforderlichen festen Rohrleitungsverbindungen installiert. Diese sind aus den gefertigt, wie diese zum Umgang mit in der Anlage zum Einsatz kommen.

Zu 31) Entfall diskontinuierliche Aufarbeitung

In der oberirdische Freianlage Tasse 4 am Gebäude L32 Ost befindet sich die Mersolat-H40-/H68-Herstellung und die Mersolat-Trennwasser-Behandlung (AwSV-Anlage 23 - 023-SY-000665). Innerhalb der HBV-Anlage werden im Verfahrensabschnitt der Rückstand-Aufarbeitung MEV033-AU03 aus der diskontinuierlich aufgearbeitet. Dazu werden die in den Behälter MEV033-AU03-RA301 gefördert. Durch Zugabe werden letzte abgetrennt und in zurückgeführt. Die werden im Bestand in den Behälter MEV033-AU03-BA301 überführt und anschließend als . Zukünftig soll der Behälter MEV033-



AU03-BA301 entfallen, da eine vollständige Aufarbeitung bereits über den Behälter MEV033-AU03-RA301 erfolgt.

Datum: 01.10.2025

Seite 62 von 97

In der Mersolat-Herstellung entfällt durch eine optimierte Prozessführung des Betriebes der Anfall von organisch-wässrigen Mischphasen. Neben dem Behälter MEV033-AU03-BA301 werden auch die Pumpen MEV033-AU03-PA302 bis -PA304 und der Filter MEV033-AU03-FA301 demontiert.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Zu 49g) Änderung des Rückhaltekonzeptes und zusätzliche Sicherheitseinrichtung

Die Lageranlage Tasse 7 in L67 (AwSV-Anlage 34 – 023-SY-000337) dient zur oberirdischen Lagerung (Freianlage) des Produkts Mesamoll II aus L32. Zu der AwSV-Anlage gehören die Behälter MEV032-TA01-BA603 und -BA604 mit einem Volumen von jeweils 150 m³. Die Behälter sind mit der Pumpe MEV032-TA01-PA604, die zur Abfüllung zu den AwSV-Anlagen 32 und 35 dient, verbunden. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe B zuzuordnen, da sie ein maßgebendes Volumen von 300 m³ und die maßgebende WGK 1 aufweist. Die Behälter stehen in einer Auffangtasse mit Pumpensumpf. Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen die Durchbrüche zur ehemaligen Tanktasse 6 verschlossen werden. Das Rückhaltevolumen liegt jedoch weiterhin bei ca. 29 m³ (Eignungsfeststellung 361 v.A./Stre vom 27.08.1990). Der Betreiberin stehen im Falle einer Leckage ca. 9,5 Stunden zum Einleiten von Gegenmaßnahmen zur Verfügung. Zur Sicherstellung des unmittelbaren Erkennens einer Leckage soll in den Pumpensumpf eine bauartzugelassene Leckageerkennung (Zulassung: z. B. Z-65.40-591) eingebaut werden.

Bezogen auf die Anträge auf Eignungsfeststellung hat das Dezernat 53B AwSV im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der beantragten Maßnahmen, soweit die in den Anlagen 2 und 3 formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden und die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt geändert werden. Unter diesen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die antragsgegenständlichen Anlagen die Grundsatzanforderungen gemäß §§ 17 - 20 der AwSV erfüllen.



3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Datum: 01.10.2025

Seite 63 von 97

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das Dezernat 51 (höhere Naturschutzbehörde) um Prüfung der Antragsunterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Das Vorhaben liegt vollständig in einer als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche. Änderungen finden lediglich innerhalb bestehender Gebäude statt. Es werden keine Flächen neu versiegelt. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff gemäß §§ 13 ff BNatSchG dar.

Schutzobjekte und –gebiete nach BNatSchG:

Es ist keine Flächeninanspruchnahme innerhalb von geschützten Bereichen mit den Vorhaben verbunden. Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist daher nicht erforderlich.

Gesetzlicher Artenschutz:

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb bestehender Bebauung mit Industrieanlagen. Die in Anspruch genommene Fläche und Umgebung sind anthropogen überprägt und weitestgehend versiegelt. Bauliche Änderungen finden lediglich innerhalb bestehender Gebäude statt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher als unwahrscheinlich anzusehen.

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben entstehen laut den Antragsunterlagen keine zusätzlichen Emissionen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen verbunden sind.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde das Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf um Prüfung der Antragsunterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Die von Dezernat 55 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden in die Anlagen 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Datum: 01.10.2025

Seite 64 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten



gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

Datum: 01.10.2025

Seite 65 von 97

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

Für die Anlage zur Herstellung von Mersolat und Mesamoll der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wurden im Rahmen der Beurteilung des beantragten Vorhabens die folgenden BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt.

- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2117 DER KOMMISSION vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) vom 15. September 2020 sowie
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2427 DER KOMMISSION vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbe-



stimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 01.10.2025

Seite 66 von 97

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 26.02.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen und Erweiterung der Abluftreinigung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Rebecca Well

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (20 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)



Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 5

Datum: 01.10.2025

Seite 67 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

0.	Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 26.02.2024.....	2 Blatt
	Anschreiben der LANXESS Deutschland GmbH vom 26.02.2024.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 30.04.2024.....	10 Blatt
	Eignungsfeststellung vom 27.08.1990.....	26 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 27.08.2024 LANUV.....	14 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 27.08.2024.....	4 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 09.09.2024.....	2 Blatt
	Antrag nach § 8a BImSchG vom 02.04.2025.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.04.2025 Dez 54.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.04.2025 AwSV.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 23.06.2025 AwSV.....	2 Blatt
	E-Mail vom 08.07.2025.....	1 Blatt
	E-Mail vom 15.09.2025.....	1 Blatt
	LANUV Gutachten 1705.4.1.21 vom 01.10.2024.....	31 Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	5 Blatt
1.	Formular 1	15 Blatt
1.1	Zertifikat ISO 14001.....	15 Blatt
2.	Formular 2	1 Blatt
3.	Stellungnahme des Betriebsrates, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	6 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	127 Blatt
4.1	Werknorm 1000-00772 Dichtungsklassifikation Dichtungsgruppe — [REDACTED].....	7 Blatt
4.2	Herstellererklärung TA Luft — [REDACTED].....	1 Blatt
4.3	[REDACTED] Bericht 2016 03 147 37.....	6 Blatt



4.4	Beständigkeitsnachweis [REDACTED] gegen [REDACTED]	2 Blatt
4.5	[REDACTED] von [REDACTED] in [REDACTED] Gemisch	4 Blatt
4.6	[REDACTED] Bericht 2024 05 780 030 Rev.1	8 Blatt
4.7	Produktdatenblatt magnet drive centrifugal pump series [REDACTED]	7 Blatt
4.8	Produktdatenblatt [REDACTED]	2 Blatt
4.9	Stellungnahme IS-US1-MGL/thS vom 06.12.2024	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	68 Blatt
5.1	AZB-Konzept	90 Blatt
6.	Angaben zu den Stoffen	3 Blatt
7.	Formulare	36 Blatt
8.	Angaben gemäß UVPg	8 Blatt
Ordner 2 von 5		
9.	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	
9.1	Schallemissions-/Immissionsprognose EIP2022-380-1-V3 vom 07.12.2023	147 Blatt
9.2	Sicherheitstechnische Stellungnahme 170/0268973408 vom 11.03.2024	119 Blatt
9.3	Schornsteinhöhenberechnung I 194-08-2023 vom 12.10.2023	24 Blatt
9.4	Ergänzung zur Schornsteinhöhenberechnung vom 30.04.2024	3 Blatt
9.5	Versuchsbericht Mersolat XSIM18 vom 08.12.2022	5 Blatt
9.6	Brandschutztechnische Stellungnahme UER248034- BlmSchG ME-Betrieb-CB/NE vom 23.02.2024	18 Blatt
9.7	Gutachterliche Stellungnahme [REDACTED] [REDACTED] vom 08.01.2025	20 Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11 Blatt

Datum: 01.10.2025

Seite 68 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24



Datum: 01.10.2025

Seite 69 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

10.1	Anlagendokumentation 023-SY-000566 – SO2-Flüssig-Lageranlage Gebäude [REDACTED]	13 Blatt
10.2	Anlagendokumentation 023-SY-000572 – SO2-Notabluftwäscheranlage Gebäude [REDACTED]	13 Blatt
10.3	Anlagendokumentation 023-SY-000567 – SO2-BKW-Entleeranlage Gebäude [REDACTED]	14 Blatt
10.4	Anlagendokumentation 023-SY-000054 – Trennvorlage 11 am Gebäude L32 West	12 Blatt
10.5	Anlagendokumentation 023-SY-000660 – Membranfiltration am Gebäude L32 West	15 Blatt
10.6	Anlagendokumentation Tassenfläche II am Gebäude L32 West	13 Blatt
10.7	Anlagendokumentation 023-SY-000041 – Tassen F III, F IV & F VI am Gebäude L32 West	26 Blatt
10.8	Anlagendokumentation 023-SY-000663 – Behälter V020-BA01-BA304/BA305 sowie Beiapparate Gebäude L32 West	23 Blatt
10.9	Anlagendokumentation [REDACTED] am Gebäude L32 West	12 Blatt

Ordner 3 von 5

10.10	Anlagendokumentation 023-SY-000199 – Mersolat-Lageranlage am Gebäude L32 West	24 Blatt
10.11	Anlagendokumentation 023-SY-000169 – Tasse 2 des Gebäudes L32	15 Blatt
10.12	Anlagendokumentation 023-SY-000185 – Abfüllstelle 2 des Gebäudes L32	11 Blatt
10.13	Anlagendokumentation 023-SY-000218 – Abfüllstelle 3 des Gebäudes L32	11 Blatt
10.14	Anlagendokumentation 023-SY-000320 – Mesamoll-[REDACTED] am Gebäude L32 Südwest	13 Blatt
10.15	Anlagendokumentation 023-SY-000607 – Mersolat-Gebinde Lagerhalle L32 Nord	12 Blatt
10.16	Anlagendokumentation 023-SY-000055 – Merol-/	



	Mersolat Herstellung im Gebäude L32 Nord.....	19 Blatt
10.17	Anlagendokumentation 023-SY-000202 – Mersolat- Abfüllung 5 im Gebäude L32.....	11 Blatt
10.18	Anlagendokumentation 023-SY-000034 – Mesamoll- Herstellung im Gebäude L32 Süd.....	42 Blatt
10.19	Anlagendokumentation 023-SY-000260 – Tasse 1 des Gebäudes L32 Ost.....	13 Blatt
10.20	Anlagendokumentation 023-SY-000204 – Mersolat- Lageranlage in der Tasse 2 des Gebäudes L32 Ost...	13 Blatt
10.21	Anlagendokumentation 023-SY-000144 – Mersolat- Abfüllung 1 des Gebäudes L32.....	12 Blatt
10.22	Anlagendokumentation 023-SY-000664 – Tasse 3 am Gebäude L32 Ost.....	14 Blatt
10.23	Anlagendokumentation 023-SY-000665 – Mersolat- Flüssigherstellung und Flüssigkeitsrückstandbehandlung in der Tasse 4 am Gebäude L32 Ost.....	14 Blatt
10.24	Anlagendokumentation [REDACTED].....	11 Blatt
10.25	Anlagendokumentation 023-SY-000342 – Tanklager L80 (kleine Tasse).....	13 Blatt
10.26	Anlagendokumentation 023-SY-000136 – Tanklager L80 (große Tasse).....	17 Blatt
10.27	Anlagendokumentation 023-SY-000368 – Entleeranlage 6 nordöstlich an Tasse 4 des Tanklagers L67.....	12 Blatt
10.28	Anlagendokumentation 023-SY-000153 – Tassenfelder 1, 4 und Entleerstelle 1 des Gebäudes L67.....	23 Blatt
10.29	Anlagendokumentation 023-SY-000512 – [REDACTED] [REDACTED] im Gebäude L67.....	14 Blatt
10.30	Anlagendokumentation 023-SY-000557 – Abfüllstelle von [REDACTED] L67.....	11 Blatt
10.31	Anlagendokumentation 023-SY-000154 – Lageranlage in der Tasse 3 des Gebäudes L67.....	13 Blatt
10.32	Anlagendokumentation 023-SY-000299 – Mesamoll- Abfüllung im Gebäude L67.....	10 Blatt

Datum: 01.10.2025

Seite 70 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24



Datum: 01.10.2025

Seite 71 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

10.33	Anlagendokumentation 023-SY-000276 – Gebinde-lageranlage L67 inklusive Bereitstellungsfläche.....	18 Blatt
10.34	Anlagendokumentation 023-SY-000337 – Mesamoll-Lageranlage in der Tasse 7 des Gebäudes L67.....	12 Blatt
10.35	Anlagendokumentation 023-SY-000285 – Mesamoll Tankcontainer/-wagen Abfüllstelle 3 im Tanklager L67.....	11 Blatt
10.36	Brandschutztechnische Stellungnahme UER238098-L067-CB-1.FS (Rev 1) vom 20.03.2025.....	8 Blatt
11.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	
11.1	Datenblatt für die Beteiligung der Luftfahrtbehörde.....	1 Blatt
11.2	Bauantragsunterlagen.....	10 Blatt
11.3	Brandschutzkonzept UER-238087 L 032 vom 29.11.2023.....	17 Blatt
11.4	LXS 1 049 814 - Übersichtsplan.....	1 Blatt
11.5	LXS 1 049 815 - Lageplan.....	1 Blatt
11.6	LXS 1 049 816 – L32 Errichtung einer Freianlage für einen Abgaswäscher.....	1 Blatt

Ordner 4 von 5**12. Zeichnungen und Pläne**

12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage LXS-1050046 - Lageplan.....	1 Blatt
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnung der Anlage LXS-1050045 - Übersichtsplan.....	1 Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbilder <u>BE 1</u> LXS-0011631 – Entwässerungsplan ME-Betrieb..... LXS-1008951 – Einsatzstoffe anorganisch..... LXS-1008952 – Paraffinlagerung, Mersolherstellung LXS-1008953 – Abgas, Natriumbisulfit, Salusäure LXS-1008954 – Verseifung, Trennung, Bleichung,	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt



.....	1 Blatt
LXS-1008955 – Dampf, Kondensat	1 Blatt
LXS-1008956 – Lösungs- u. Pastenherstellung, Filterpresse, Abfüllung	1 Blatt
LXS-1008957 – Mesamoll Herstellung	1 Blatt
LXS-1008958 – Mesamoll Herstellung,	1 Blatt
LXS-1008959 – Nachreinigung, Lagerung, Abfüllung	1 Blatt
LXS-1008960 – Abwasser	1 Blatt
LXS-1008961 – Lagerung	1 Blatt
LXS-1049334 – Abluftreinigung	1 Blatt

BE 2

LXS-1016615 – SO2 Übernahme, Lagerung und Abluft-Wäsche	1 Blatt
---	---------

Ordner 4 von 5

12.4 Apparateaufstellungszeichnungen

LXS-1010127 – L29 und L80	1 Blatt
LXS-1010128 – Tanklager L67	1 Blatt
LXS-1010129 – L32 Süd	1 Blatt
LXS-1010130 – L32 Nord, L34	1 Blatt

12.5 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen

LXS-1001978 – Gebäude L29 EG	1 Blatt
LXS-1010509 – Gebäude L29 1. OG	1 Blatt
LXS-1001991 – Gebäude L32 Abschnitt Nord EG	1 Blatt
LXS-1001979 – Gebäude L32 Abschnitt Nord 1.OG	1 Blatt
LXS-1001985 - Gebäude L32 Abschnitt Nord 2.OG	1 Blatt
LXS-1001988 – Gebäude L32 Abschnitt Nord DG	1 Blatt
LXS-1001990 – Gebäude L32 Mittelabschnitt EG	1 Blatt
LXS-1001981 - Gebäude L32 Mittelabschnitt 1. Bühne	1 Blatt

Datum: 01.10.2025

Seite 72 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



Datum: 01.10.2025

Seite 73 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

LXS-1001983 - Gebäude L32 Mittelabschnitt Zwischenbühnen.....	1 Blatt
LXS-1001987 - Gebäude L32 Mittelabschnitt Dachgeschoss.....	1 Blatt
LXS-1001993 - Gebäude L32 Abschnitt Süd UG.....	1 Blatt
LXS-1001992 - Gebäude L32 Abschnitt Süd EG.....	1 Blatt
LXS-1001982 - Gebäude L32 Abschnitt Süd 1. Bühne...	1 Blatt
LXS-1001984 - Gebäude L32 Abschnitt Süd 2. Bühne..	1 Blatt
LXS-1001986 - Gebäude L32 Abschnitt Süd 3. bis 5. Bühne.....	1 Blatt
LXS-1001989 - Gebäude L32 Außenanlage West.....	1 Blatt
LXS-1017682 - Gebäude L34 EG.....	1 Blatt
LXS-1001995 - Gebäude L67 Tanklager EG.....	1 Blatt
LXS-1001996 - Gebäude L67 Abfüllung EG.....	1 Blatt
LXS-1001998 - Gebäude L80 EG.....	1 Blatt
12.6 Ex-Zonen-Pläne	
LXS-1014533 - [REDACTED] Plan der Ex-Zonen.....	1 Blatt
12.7 AwSV-Flächenplan	
LXS-1048078 - Übersicht der AwSV-Anlagen ME- Betrieb.....	1 Blatt

Ordner 5 von 5

13. Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.....	310 Blatt
13.1 Anhang	
SDB [REDACTED].....	18 Blatt
SDB Chlor gasförmig.....	15 Blatt
SDB Erdgas (Mischgas), getrocknet.....	21 Blatt
SDB [REDACTED].....	15 Blatt
SDB Mersolat H95.....	21 Blatt
SDB Mesamoll.....	16 Blatt



Datum: 01.10.2025

Seite 74 von 97

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

SDB Natriumbisulfit	20 Blatt
SDB [REDACTED]	12 Blatt
SDB [REDACTED]	16 Blatt
SDB Paraffin	16 Blatt
SDB Phenol rein	23 Blatt
SDB [REDACTED]	23 Blatt
SDB Mersol-Salzsäure	24 Blatt
SDB Schwefeldioxid	30 Blatt
SDB [REDACTED]	20 Blatt
SDB [REDACTED]	13 Blatt
SDB [REDACTED]	23 Blatt
SDB [REDACTED]	14 Blatt



Anlage 2

Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Au-

Datum: 01.10.2025

Seite 75 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24



ßerbetriebsnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

2.1 Innerhalb der Tasse FIII der AwSV-Anlage 7 – (023-SY-000041) erfolgen Bodeneingriffe. Die Eindringtiefe liegt bei max. 0,40 m. Laut Runderlass für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 08.05.2006 kann bei Eindringtiefen bis 0,8 m auf eine Luftbildauswertung verzichtet werden. Für Erdarbeiten in diesen Bereichen gelten folgende Maßnahmen.

2.1.1 Liegt die tatsächliche Eindringtiefe bei > 0,80 m, ist vor Beginn der Arbeiten eine Luftbildauswertung der betroffenen Bereiche zu beantragen.

2.1.2 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:

2.1.2.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

Datum: 01.10.2025

Seite 76 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



- 2.1.2.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Krefeld ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Datum: 01.10.2025

Seite 77 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder eine staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des oder der Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der oder die staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der oder die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

- 3.3 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des oder der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er oder sie sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Ausführung der Bauarbeiten hinsichtlich des Brandschutzes darf nur aufgrund des geprüften Brandschutzkonzeptes des Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken, Currenta GmbH & Co. OHG vom



29.11.2023 — Projektnummer UER238087-L-032 und der brandschutztechnischen Stellungnahme der Dipl.-Ing. Nicole Elfes, Currenta & Co. OHG vom 21.02.2024 — Projektnummer UER238098-L 067-CB/NE — erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes bezüglich der Überwachung der gesamten Bauarbeiten wird besonders hingewiesen.

Datum: 01.10.2025

Seite 78 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24

- 4.2 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 4.3 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes in Verbindung mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.

5. Immissionsschutz

5.1 Geräuschemissionen

- 5.1.1 Die in der Tabelle genannten im Gebäude L32 im Freien liegenden, schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2022-380-1-V3 vom 07.12.2023 als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung	AKZ	Bemerkung	LWAc in dB(A)
Ventilator	V034AU03VE301	redundant	81
Ventilator	V034AU03VE302	zueinander	81



Datum: 01.10.2025

Seite 79 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

Pumpe	V034AU03PA301	redundant zueinander	86
Pumpe	V034AU03PA302		86

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

- 5.1.2 Die in der Tabelle genannten im Gebäude L80 im Freien liegenden, schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2022-380-1-V3 vom 07.12.2023 als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung	AKZ	LWAc in dB(A)
Druckluftmembranpumpe	V033AU02PA802	79
Druckluftmembranpumpe	V033AU01PA803	79

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

- 5.1.3 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1 und 5.1.2 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen
- 5.1.4 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (Nachtzeit) kein anlagenbezogener LKW- und Schienenverkehr auftritt.

5.2 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose an-



Datum: 01.10.2025

Seite 80 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

gefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

5.3 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 5.2 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

Werden bei der wiederkehrenden Messung Abweichungen zu den in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 festgelegten Werten festgestellt, sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich formlos anzuzeigen.

5.4 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers oder einer Verfasserin versehen ist.

Datum: 01.10.2025

Seite 81 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

5.5 Baulärm

5.5.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

5.5.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.

5.5.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die auftragnehmenden Personen zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.

5.5.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

5.6 Emissionsbegrenzungen gefasster Abluftquellen

5.6.1 Die im Abgas der Quelle AL034 (A057) mit $V = 500 \text{ Nm}^3/\text{h}$ (nach Abzug des Feuchtegehaltes) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) nach Nr. 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³



- 5.6.2 Die im Abgas der Quelle AL230.1 (A230) mit $V = 500 \text{ Nm}^3/\text{h}$ (nach Abzug des Feuchtegehaltes) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) nach Nr. 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³
Innerhalb der Massenkonzentration von Gesamtkohlenstoff gilt für Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 i.V.m. Anhang 3 TA Luft	20 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid nach Nr. 5.2.4 TA Luft	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid nach Nr. 5.2.4 TA Luft	0,10 g/m ³

- 5.6.3 Die im Abgas der Quelle AL400 (A400) mit $V = 2.300 \text{ Nm}^3/\text{h}$ (nach Abzug des Feuchtegehaltes) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) nach Nr. 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³
Innerhalb der Massenkonzentration von Gesamtkohlenstoff gilt für Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 i.V.m. Anhang 3 TA Luft	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff nach Nr. 5.2.4 III TA Luft	10 mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid nach Nr. 5.2.4 IV TA Luft	100 mg/m ³

5.6.4 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 5.6.5 und Nr. 5.6.6 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle AL400 (A400) vor der Übergabe an die Sammelleitung des Kamins L34 des Chlorier-Betriebs ein Messplatz einzurichten, der ausreichend

Datum: 01.10.2025

Seite 82 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24



groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Datum: 01.10.2025
Seite 83 von 97
Anlage 2
Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

5.6.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 5.6.1 bis Nr. 5.6.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

5.6.6 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.6.5 sind nach Maßgabe der OGC-VwV wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.

5.6.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.6.5 und Nr. 5.6.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er



soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Datum: 01.10.2025

Seite 84 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

5.7 Emissionen diffuser Quellen

In der Anlage wird [REDACTED] mit einem Dampfdruck oberhalb der in Nr. 5.2.6 a) TA Luft festgelegten Mengenschwelle gehandhabt. Zudem wird mit Phenol umgegangen, auf das das Kriterium nach Nr. 5.2.6 b) TA Luft zutrifft. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von Phenol sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wirkung von Phenol über die Gasphase vermittelt wird und sich Phenol bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befindet. Die nachfolgend genannten Anforderungen gelten auch für das Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von reinem [REDACTED].

5.7.1 Pumpen und Rührwerke

5.7.1.1 Zur Förderung sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.7.2 Behälter und Rührwerke

5.7.2.1 Für das Verarbeiten sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die



Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammlersystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Datum: 01.10.2025

Seite 85 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

5.7.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

5.7.3.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin ent-



Datum: 01.10.2025
Seite 86 von 97
Anlage 2
Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

haltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

5.7.3.2 Montageanweisung

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

5.7.3.3 Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

5.7.4 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete



te Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Datum: 01.10.2025

Seite 87 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

5.7.4.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

5.7.4.2 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

5.7.4.3 Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

5.7.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

5.7.6 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

5.7.6.1 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspen-



delsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

5.7.7 Lagerung

Zur Lagerung sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

- 5.7.7.1 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

- 5.7.7.2 Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farb-anstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

- 5.7.7.3 Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminde-rung anzuwenden.

5.7.8 Dichtheitsnachweis

Die Nachweise zur Dichtheit der unter Nr. 5.7.3 und 5.7.4 genannten betroffenen Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

6. **Arbeitsschutz**

- 6.1 Türen von Notausgängen im Lager L32 Abschnitt Nord, Erdgeschoss in östlicher Richtung (Alarm und Gefahrenabwehrplan LXS 1001991,1) sowie im Gebäude L32 Abschnitt Süd (Mesamoll Erdgeschoss/BigBag/Sackaufgabe), Erdgeschoss in westlicher Richtung (Alarm und Gefahrenabwehrplan LXS 1001992,1) müssen sich nach außen öffnen lassen. Auf die Re-



gelungen des Unterkapitels 2.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 wird hingewiesen.

Datum: 01.10.2025

Seite 89 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

7. Anlagensicherheit

7.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des LANUV NRW im Gutachten 1705.4.1.21 vom 01.10.2024 zu aktualisieren.

7.2 Der nach Nebenbestimmung Nr. 7.1 fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides, vor Inbetriebnahme der Anlage oder Teilen hiervon unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

8. Vorbeugender Gewässerschutz

8.1 Der Tank V005-PA03-BA612, welcher zukünftig zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens als Havarietank mit genutzt werden soll, ist mit geeigneten Maßnahmen so gegen Auftrieb zu sichern, dass die Standsicherheit für die im Schadensfall auftretenden Lastfälle gewährleistet ist.

8.2 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

8.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungs- oder Leistungsnachweise, sowie Konformitätserklärungen sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.



- 8.4 Die Prüfungen der antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV, durch eine an der Planung, Herstellung, Errichtung, dem Vertrieb, der Instandhaltung oder dem Betrieb dieser Anlagen beteiligten und gemäß § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person, ist nicht zulässig.
- 8.5 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des Abschnittes 3.3 der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL- ist in der Rückhalteinrichtung bestehend aus den Tanktassen F III, F IV (AwSV-Anlage 8), F VI (AwSV-Anlage 7) und der Tasse 1 (AwSV-Anlage 10) nicht zulässig.
- 8.6 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 8.7 Nach einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die jeweilige Rückhalteinrichtung auf Beschädigung der Dichtfläche zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.
- 8.8 Bei Überfüllsicherungen, Füllstandanzeigen und Leckanzeigeeinrichtungen, die für ihren Betrieb Fremdenergie (z. B. elektrische Energie, Druckluft) benötigen, muss der Ausfall der Fremdenergie oder die Unterbrechung oder der Kurzschluss der Verbindungsleitungen zwischen ihren Anlagenteilen als Störung erkennbar sein.
- 8.9 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dort nur eingewiesenes Personal eingesetzt wird.
- 8.10 Beim Abfüllen (Befüllen oder Entleeren) von Tankkraftwagen (TKW) und Eisenbahnkesselwagen (EKW) müssen in Bezug auf den Wirkbereich alle entsprechenden Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 779 (TRwS 779) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen“, Abschnitt 6.1.5 erfüllt sein.

Datum: 01.10.2025

Seite 90 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-0010/24



- 8.11 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.12 Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 8.13 Es sind pro Schicht im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen zeitig zu erkennen.
- 8.14 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 8.15 Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
Der vorzulegende Prüfbericht sollte durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form übermittelt werden. Darüber ist bei der Vertragsverhandlung zur Beauftragung der prüfenden sachverständigen Person zu informieren.
Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Da-

Datum: 01.10.2025

Seite 91 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53:04-9021122-0060-G16-

0010/24



tei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017). Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieser Nebenbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Datum: 01.10.2025
Seite 92 von 97
Anlage 2
Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

9. Abfallwirtschaft

- 9.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich formlos anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.
- 9.2 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

10. Bodenschutz

- 10.1 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter oder eine erfahrene Fachgutachterin zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 10.2 Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht aufgrund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld abzustimmen (Telefon: 02151/86-2422, -2423, -2424, -2425 oder -2401).
- 10.3 Sollte bei den Aushubarbeiten kontaminierter Boden festgestellt werden ist unverzüglich der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benachrichtigen (Telefon: 02151/86-2422, -2423, -2424, -2425 oder -2401). Der verunreinigte Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



Ausgangszustandsbericht (AZB)

Datum: 01.10.2025

Seite 93 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

- 10.4 Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 10.5 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.
- 10.6 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

Regelüberwachung

- 10.7 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Zur Umsetzung dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser in Anhang 5 des AZB-Konzeptes vom 27.09.2023. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 zu übersenden.

Rückführungspflicht

- 10.8 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rück-



führungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Datum: 01.10.2025

Seite 94 von 97

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24



Anlage 3

Hinweise

Datum: 01.10.2025

Seite 95 von 97

Anlage 3

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0060-G16-

0010/24

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr oder die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, er oder sie beauftragt Dritte, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 1.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 1.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von der unterwiesenen Person durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fach-



Datum: 01.10.2025
Seite 96 von 97
Anlage 3
Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

- kenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 1.5 Die Arbeitgeberin darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Auf die Regelung des Unterkapitel 3.4 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 wird hingewiesen.
- 1.6 Die Arbeitgeberin hat Sanitärräume (z. B. Toiletten-, Wasch- und Umkleideräume) zur Verfügung zu stellen. Diese sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Auf die Regelung der Unterkapitel 4.1 und 4.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 wird hingewiesen.
- 1.7 Beschäftigt die Arbeitgeberin Menschen mit Behinderungen, hat sie die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden. Auf die Regelung des § 3a Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR V3a2 wird hingewiesen.
- 2. Vorbeugender Gewässerschutz**
- 2.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 2.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält,



instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu erstatten.

Datum: 01.10.2025
Seite 97 von 97
Anlage 3
Aktenzeichen:
53.04-9021122-0060-G16-
0010/24

- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2.4 Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt. Diese werden durch diesen Eignungsfeststellungsbescheid also weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.